



umwelt.nrw

#laendlicheraume

200 JAHRE

Verwaltung für Agrarordnung
in Nordrhein-Westfalen



VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir feiern in diesem Jahr in Nordrhein-Westfalen das 200-jährige Bestehen einer Fachverwaltung, die am 25. September 1820 von Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, als preußische Generalkommission zur Durchführung agrarischer Bodenordnungsmaßnahmen gegründet wurde und seitdem ohne Unterbrechung fortbesteht. Die seit dem Jahr 1970 unter der Bezeichnung „Verwaltung für Agrarordnung“ firmierenden Behörden haben eine weit zurückreichende Tradition und sind bis heute eine treibende Kraft der Entwicklung der ländlichen Räume unseres Landes.

Nach der Abschaffung der feudalen Grundherrschaft und der damit einhergehenden Befreiung der leibeigenen bäuerlichen Bevölkerung zu Beginn des 19. Jahrhunderts übernahm der preußische Staat die Verantwortung, die Eigentumsverhältnisse auf dem Lande neu zu regeln und das bis dahin von unfreien Bauern gemeinschaftlich genutzte Land seinen Nutzern als Eigentum zu übergeben. Erst im zweiten Schritt rückte die sogenannte Flurbereinigung in den Mittelpunkt, mit der durch Flächentausch kleinteilig verstreutes Grundeigentum zu größeren Einheiten verbunden wurde, um die neuen Möglichkeiten der technischen Revolution in der Landwirtschaft zur Steigerung der Produktion nutzbar zu machen.

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs standen die Sicherung der Ernährung, der Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen und die sozialverträgliche Ansiedlung der Geflüchteten und Vertriebenen ganz oben auf der Agenda. Auf diesen Gebieten leistete die reformierte Flurbereinigung in den Fünfzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts einen wesentlichen Beitrag für den wirtschaftlichen Aufstieg der noch jungen Republik. Mit der Einführung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahr 1953 folgte die ländliche Bodenordnung in Nordrhein-Westfalen erneut den sich wandelnden gesellschaftspolitischen Anforderungen.

Ab den 1970er Jahren kamen neue Aspekte hinzu: der Schutz der Natur, der Gewässer und der Umwelt, aber beispielsweise auch der Schutz vor Hochwassergefahren. Heute sind oft Konflikte zwischen verschiedenen Interessen der Landnutzung Anlass für die Einleitung neuer Bodenordnungsverfahren. Neue Herausforderungen und gesellschaftliche Diskurse – zum Beispiel über die Folgen des Klimawandels, den weiterhin hohen Flächenverbrauch oder die Bedrohung der Artenvielfalt und Biodiversität – fließen seit einigen Jahren in die Arbeit der Verwaltung für Agrarordnung ein und verlangen neue Antworten.



Ausgehend von der Förderung der Dorferneuerung gehört seit dem Ende der 1970er Jahre die ländliche Entwicklung auch im weiteren Sinne zu den Kernaufgaben der Agrarordnung. Staatliche Fördermaßnahmen und entsprechende Programme der Europäischen Union stellen dafür bis heute große Summen zur Verfügung, die auch in der Agrarordnung Anwendung finden.

So hat sich die Verwaltung für Agrarordnung von Beginn an immer wieder neu den an sie gerichteten Anforderungen gestellt. Mit immer neuen methodischen und technischen Möglichkeiten haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – vom preußischen Beamten bis zur heutigen Verwaltungsangestellten – die anstehenden Aufgaben bewältigt. Von einer preußischen Behörde hat sich die Verwaltung für Agrarordnung in Nordrhein-Westfalen zu einem modernen Dienstleister der ländlichen Räume gewandelt.

Mit dieser Schrift zum Anlass ihres runden Jubiläums stellen wir die Bedeutung der Verwaltung für Agrarordnung für die gegenwärtige und zukünftige Entwicklung der ländlichen Räume unseres Landes in den Mittelpunkt. An konkreten Beispielen zeigen wir, welche Instrumente die Verwaltung derzeit erfolgreich einsetzt und welche positiven Auswirkungen ein erfolgreich durchgeführtes Flurbereinigungsverfahren für die Kulturlandschaften und die Menschen in den ländlichen Gemeinden und Dörfern haben kann.

Ich wünsche viel Freude beim Lesen.

Ihre

Ursula Heinen-Esser
Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

INHALT

VORWORT	3
200 JAHRE VERWALTUNG FÜR AGRARORDNUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN	6
DIE ARBEIT DER VERWALTUNG FÜR AGRARORDNUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN	10
AGRARSTRUKTUR & ERNÄHRUNGSSICHERUNG	12
Flurbereinigung – Förderung der Landentwicklung	13
• Beispielhaftes Verfahren Ripsdorf	15
• Beispielhaftes Verfahren Vorst-Mühlenbruch	16
• Beispielhaftes Verfahren Langenhorst-Temming	17
NATURSCHUTZ & LANDSCHAFTSPFLEGE	18
Natur- und Umweltschutz in Flurbereinigungsverfahren	18
• Beispielhaftes Verfahren Hetter-Millinger Bruch	20
• Beispielhaftes Verfahren Heiliges Meer	20
• Beispielhaftes Verfahren Sankt Augustin Grünes C	21
FORSTWIRTSCHAFT	22
Waldland Nordrhein-Westfalen	22
Kurzinterview mit Ferdinand Drescher	23
• Beispielhaftes Verfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen	24
• Beispielhaftes Verfahren Klüppelberg	25
Der Gemeinschaftswald – eine Besonderheit in Südwestfalen	26
• Beispielhaftes Verfahren Hilchenbach	27
WASSERWIRTSCHAFT	28
Hochwasserschutz und Flurbereinigung	29
• Beispielhaftes Verfahren Orsoy-Land	30
• Beispielhaftes Verfahren Deich Meerbusch-Lank	31
Gewässer und Flurbereinigung – Entwicklung und Wandel	33
• Beispielhaftes Verfahren Mittlere Sieg und Mittlere Sieg II	34
• Beispielhaftes Verfahren Altarm Hembergen	34
• Beispielhaftes Verfahren Die Rückkehr eines Flusses – Flurbereinigung im Altenautal	35





INFRASTRUKTUR	36
Flurbereinigung im Spannungsfeld von Landwirtschaft und Infrastrukturmaßnahmen	37
• Beispielhaftes Verfahren Dülmen-Nord	38
• Beispielhaftes Verfahren Selfkant, Gangelt I und Gangelt II	39
• Beispielhaftes Verfahren Wesel-Büderich	40
• Beispielhaftes Verfahren A33 Halle – Borgholzhausen	41
BESEITIGUNG VON BERGBAUFOLGEN	42
Braunkohleförderung im rheinischen Revier	43
• Beispielhaftes Verfahren Kirchberg	45
• Beispielhaftes Verfahren Hambach-Ost und Hambach-West	46
• Beispielhaftes Verfahren Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost	47
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	48
Von der Ortslagenregulierung zur ländlichen Entwicklung	48
• Beispielhaftes Verfahren Projekt Dorfläden all inclusive, Integrative Arbeitsplätze & Versorgung	49
TECHNIK UND AUTOMATION	50
Kurzinterview mit Jürgen Kremers	50
Stets am Puls der Zeit – Technik in der Flurbereinigung	51
DATEN & FAKTEN	52
ANSPRECHPARTNER	54
IMPRESSUM	56



200 JAHRE VERWALTUNG FÜR AGRARORDNUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit „höchsteigenhändiger Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels“ versah Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, am 25. September 1820 ein Gesetz über die Errichtung der Königlich Preußischen Generalkommission in Münster. Mit der Generalkommission und den ihr nachgeordneten Spezialkommissionen legte er damit den Grundstein der heutigen Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die in diesem Jahr auf ihr 200-jähriges Bestehen zurückblicken kann.

Die Generalkommission in Münster und die 1885 gegründete Generalkommission in Düsseldorf wurden im Jahr 1970 zum Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster zusammengeführt.

Heute ist die Behörde Teil des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die den Spezialkommissionen nachfolgenden Ämter für Agrarordnung wurden mit der Verwaltungsstrukturreform 2007 in die Bezirksregierungen als Dezernate für „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“ integriert.

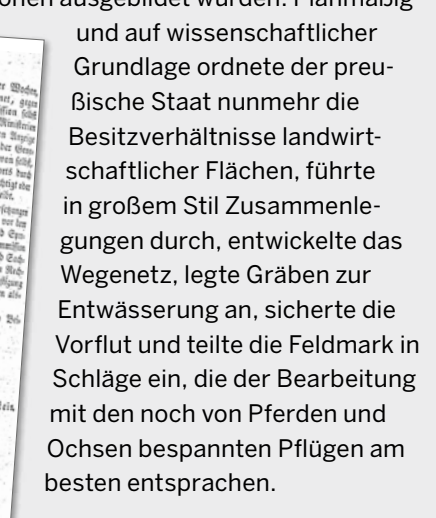
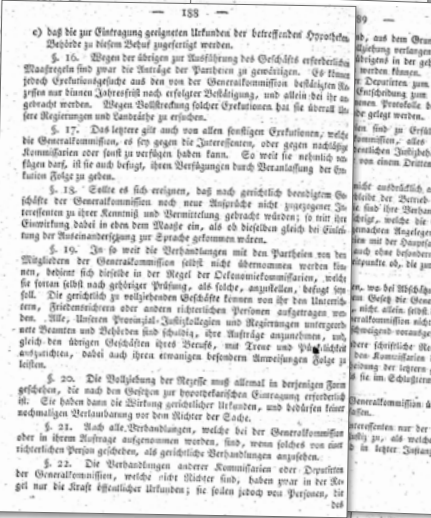
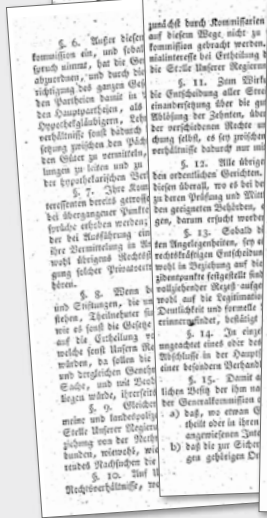
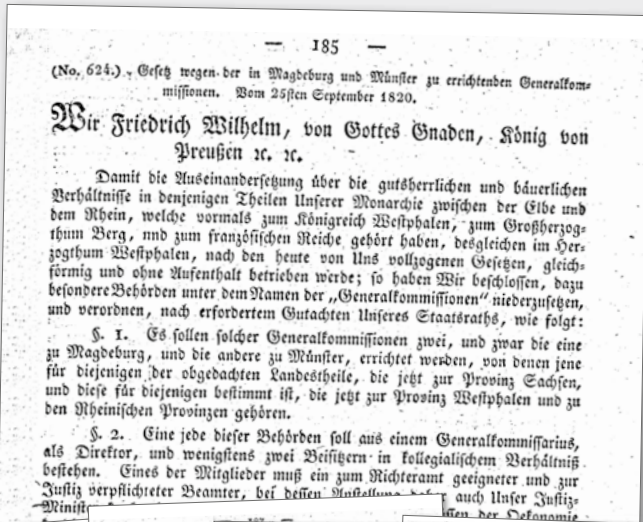
Stärkung des Bauernstandes

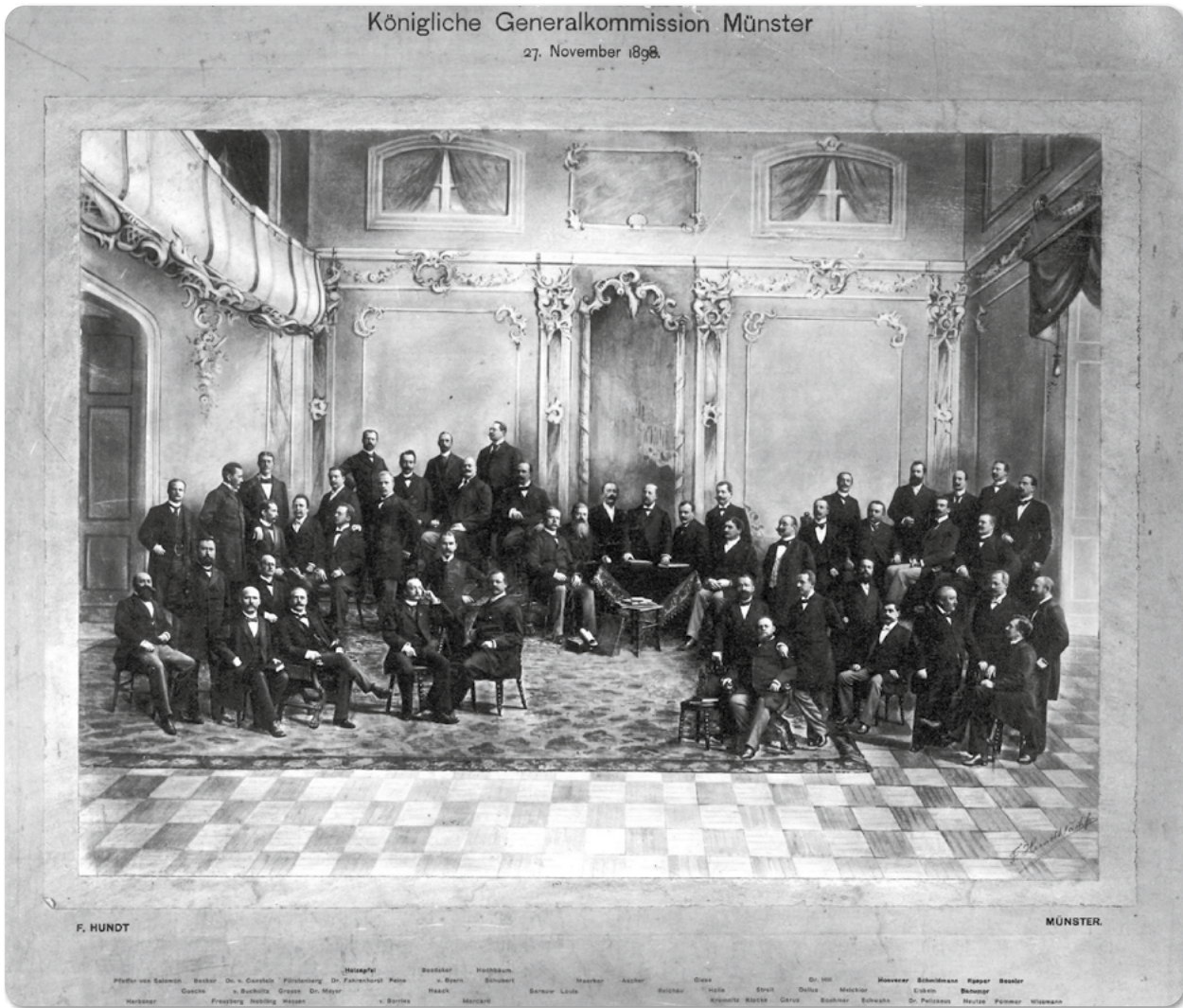
Gegründet wurde die Generalkommission einst, um die Stein-Hardenbergschen Reformen voranzubringen, mit denen das feudale Erbe in Preußen überwunden wurde und der Bauernstand seine Befreiung von der adligen Grundherrschaft erlangte. Erst daraus konnte sich ein freier Bauernstand entwickeln, der auf eigenem Besitz selbstständig wirtschaften konnte. Weil die Flächen bis dahin aber in der Regel gemeinschaftlich genutzt wurden, war die Bewirtschaftung der „gemeinen Marken“ und der verstreut liegenden Eigentumsflächen zunächst jedoch nur mit erheblichen Einschränkungen möglich. Flurzwang und Dreifelderwirtschaft behinderten die freie Entfaltung eines selbstständigen Bauernstandes. In Teilungsverfahren (Separationen, Gemeinheitsteilungen) wurden ab 1821 die Allmenden und gemeinen Marken entsprechend den Anteilen auf die Beteiligten aufgeteilt. Durch diese ersten Bodenordnungsverfahren wurden die Bauern alleinige Eigentümer der ihnen zugewiesenen Parzellen und konnten uneingeschränkt darüber verfügen.

Nachdem diese Aufgabe weitgehend bewältigt war, wurde die Verwaltung für Agrarordnung keineswegs überflüssig: Durch Erbteilung und Veräußerungen waren viele Besitzstücke bald derart klein, dass sie nicht mehr gewinnbringend zu bewirtschaften waren. In einer zweiten Phase wurden Bodenordnungsverfahren daher meist mit dem Ziel durchgeführt, durch die Zusammenlegungen verstreut liegender Großstücke Betriebseinheiten herzustellen, die ihren Besitzern ein wirtschaftliches Auskommen ermöglichten.

Wissenschaftliche Unterstützung erhielten die Verfahren zur Bodenordnung vom kulturbautechnischen Lehrstuhl an der landwirtschaftlichen Akademie in Poppelsdorf, heute ein Ortsteil der Stadt Bonn, wo ab 1876 die höheren Beamten der Generalkommission und der Spezialkommissionen ausgebildet wurden. Planmäßig

und auf wissenschaftlicher Grundlage ordnete der preussische Staat nunmehr die Besitzverhältnisse landwirtschaftlicher Flächen, führte in großem Stil Zusammenlegungen durch, entwickelte das Wegenetz, legte Gräben zur Entwässerung an, sicherte die Vorflut und teilte die Feldmark in Schläge ein, die der Bearbeitung mit den noch von Pferden und Ochsen bespannten Pflügen am besten entsprachen.





All diese Maßnahmen dienten dazu, die Ernährung zu sichern und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die ländliche, bäuerlich geprägte Bevölkerung zu verbessern. Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen dafür wurden 1920 in der Preußischen Umlegungsordnung zusammengefasst, die 1937 durch die Reichsumlegungsordnung abgelöst wurde.



Das Flurbereinigungsgesetz von 1953

Die nach dem Zweiten Weltkrieg unter größtem politischen Druck erfolgte Intensivierung der bundesdeutschen Landwirtschaft ist eng mit dem Begriff der „Flurbereinigung“ verbunden. Im Jahr 1953 wurde das

neue Flurbereinigungsgesetz bundesgesetzliche Grundlage für die ländliche Bodenordnung. Dieses regelt seitdem die Durchführung von inzwischen fünf verschiedenen Bodenordnungsverfahren.

Unter dem Eindruck der Nachkriegsjahre ging es zunächst um die Sicherung der Ernährung und die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen. Auch auf die Wiederherrichtung ländlicher Infrastrukturen richtete der Gesetzgeber seinen Fokus.

In der sogenannten „Regelflurbereinigung“ wurden sämtliche besitz- und bodenverbessernden Maßnahmen zusammengefasst und neue Produktionsflächen zum Beispiel durch Rodungen und die Entwässerung von Feuchtgebieten erschlossen.

Nach dem Abschluss der römischen Verträge im Jahr 1957, der Geburtsstunde der Europäischen Einigung, wurden diese Bemühungen intensiv fortgesetzt, um die deutsche Landwirtschaft auf den Wettbewerb mit der europäischen Landwirtschaft in vereinten Agrarmärkten einzustellen.

Mit den Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes folgte die Ausrichtung der Regelflurbereinigung im Jahr 1976 erneut den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen.

Heute sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft mit anderen Zielrichtungen zu verbessern. Es geht jetzt darum, nicht mehr, sondern kostengünstiger zu produzieren, die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf gesellschaftliche Schutzgüter zu gewährleisten und Nutzungskonflikte mit Interessen und Anforderungen aufzulösen, die aus anderen Perspektiven an die Landwirtschaft herangetragen werden – zum Beispiel die Pflege und Entwicklung historisch gewachsener Kulturlandschaften.

Diese Neuorientierung der Agrarordnung wurde in Nordrhein-Westfalen seit den 1970er Jahren maßgeblich durch die Landschaftsgesetzgebung geprägt, die mit der Einrichtung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) im Jahr 1976 einen wichtigen institutionellen Akteur erhielt. Von 1994 bis 2000 war das Landesamt für Agrarordnung unter der Bezeichnung „Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung“ mit der früheren LÖLF zusammengeführt.

Leben auf dem Land

Die staatlichen Bemühungen für die ländlichen Räume galten während der zurückliegenden 200 Jahre nie ausschließlich der Landwirtschaft selbst. Dörfer, Wohn- und Arbeitsmittelpunkt der Menschen auf dem Land wurden schon bald in die Neuordnungsverfahren einbezogen, um Ortslagen aufzulockern und die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen; diese waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einem ähnlich schlechten Zustand wie die Flurverfassung in den Außenbereichen. Bis heute stellt die Ortslagenregulierung eine Standardaufgabe der Flurbereinigungsbehörden dar. Dorfentwicklungsverfahren gewinnen mit Blick auf die Innenentwicklung der Dörfer heute wieder stark an Bedeutung.

Neue Impulse für die Dorfentwicklung ergaben sich durch das „Zukunftsinvestitionsprogramm 1976–1980“, das dem großen Erneuerungsbedarf im öffentlichen und

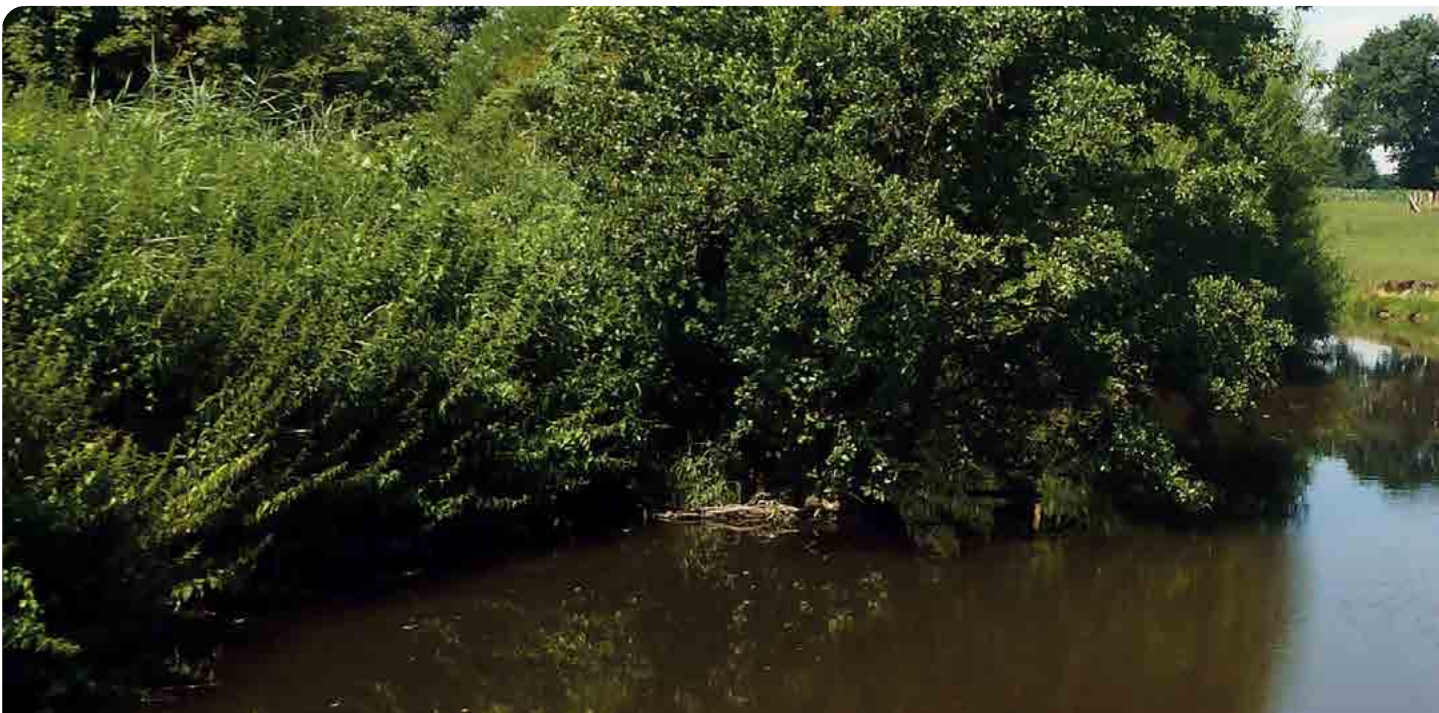
privaten Bereich der Dörfer auch mit Fördermaßnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der landwirtschaftlichen Bausubstanz begegnete, mit dem Ziel, die typischen Erscheinungsbilder der Dörfer in den Regionen des Landes zu erhalten. Mit lokalen und regionalen Entwicklungsansätzen fördert die Dorferneuerung bis in die Gegenwart die ländliche Entwicklung, um den aktuellen Herausforderungen beispielsweise des demografischen Wandels, der Daseinsvorsorge und der Digitalisierung zu begegnen.

Ländliche Siedlung

Die Aufgabe, die ländliche Besiedlung zu organisieren, fiel der Verwaltung für Agrarordnung Ende des 19. Jahrhunderts zunächst mit dem Ziel zu, die Ansiedlung in den preußischen Gebieten Posen und Westpreußen zu unterstützen. Nach den beiden Weltkriegen stand vornehmlich die Unterbringung der aus der Landwirtschaft stammenden Flüchtlinge im Vordergrund, für die das erforderliche Land erschlossen und bereitgestellt werden musste. Zur Lösung des Flüchtlingsproblems in den städtischen Bereichen war ein hinreichendes Angebot an Flächen für den Bau von Wohnungen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen die Voraussetzung. Hier waren die Städte und Gemeinden in Ermangelung einer eigenen Gesetzesgrundlage bis zum Erlass des Baugesetzbuches 1960 über ein halbes Jahrhundert auf die Unterstützung der Generalkommission und ihrer Nachfolgeeinrichtungen angewiesen. So ist beispielsweise das Erscheinungsbild des Dortmunder Nordens der Neuordnungstätigkeit der Generalkommission Münster zu verdanken, die die städtebaulichen Pläne der Stadt Dortmund durch Bodenordnungsverfahren verwirklichte.

Bodenordnung heute

Die Entwicklung der Städte und Gemeinden wird auch heute noch regelmäßig in Verfahren zur Bodenordnung vorbereitet – auch im Interesse der davon betroffe-





nen landwirtschaftlichen Betriebe, deren Flächen dafür häufig in Anspruch genommen werden müssen. Wie bei der Entwicklung von Siedlung und Gewerbe können Maßnahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge heute mehr denn je mit den Interessen der Grundeigentümer und Landnutzer kollidieren. Neue Verkehrswege, wasserwirtschaftliche Planungen, Naturschutzgebiete und die Landschaftsplanung nehmen immer wieder bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für andere Zwecke in Anspruch. Eigentümer und Pächter müssen in diesen Fällen häufig weichen.

Dabei werden gelegentlich Wege-, Biotop- und Gewässernetze durchschnitten, Saumstrukturen zerstört.

Die Reichsumlegungsordnung von 1937 hat zur Lösung dieser Zielkonflikte mit der sogenannten Unternehmensflurbereinigung erstmals ein spezielles Instrument geschaffen, das – rechtsstaatlich fortentwickelt – auch heute oft zur Anwendung kommt.

Durch die Novelle von 1994 hat die „Vereinfachte Flurbereinigung“ als Verfahren zur Landentwicklung sehr an Bedeutung gewonnen. Insbesondere führen Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und anderen öffentlichen Interessen immer öfter zur Einleitung vereinfachter Flurbereinigungsverfahren.

Rund zwei Drittel der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren und der Verfahren zur „Beschleunigten Zusammenlegung“ werden auf Antrag öffentlicher Maßnahmenträger durchgeführt, insbesondere für Maßnahmen des Natur- und des Gewässerschutzes. Aktuell sind 131 vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auf einer Fläche von rund 71.500 Hektar und mit knapp 20.000 Teilnehmern in NRW anhängig.

Die ländliche Bodenordnung dient heute überwiegend der Lösung von Landnutzungskonflikten und dem Ausgleich zwischen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft und öffentlichen Interessen in Bezug auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Die schwierigen Rahmenbedingungen – ein hoher Anteil von

Pachtflächen, steigende Grundstücks- und Pachtpreise, steigende Anforderungen aus fachgesetzlichen Vorgaben und die spürbaren Auswirkungen des Klimawandels – stellen die Flurbereinigungsbehörden vor immer neue Herausforderungen.

Ausblick

Die Nutzungsansprüche an Grund und Boden verändern sich in einer dynamischen Gesellschaft ständig. In vielfältiger Weise war die ländliche Bodenordnung stets agrarstrukturelle Fachplanung und ein Instrument zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes unter den jeweils herrschenden gesellschaftlichen und öffentlichen Rahmenbedingungen, Erfordernissen und Erwartungen. Standen in der Phase des Wiederaufbaus nach dem Weltkrieg zunächst die Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung und die Wiederherstellung der Infrastruktur in den ländlichen Kommunen im Vordergrund, so rückten in den folgenden Jahrzehnten zunehmend die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Landentwicklung in den Fokus – auch mit dem erklärten Ziel, dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse Geltung zu verschaffen.

In einem dicht besiedelten Land wie NRW werden Nutzungskonflikte und gesellschaftliche Anforderungen an die Nutzung der Fläche weiter wachsen. Als drittgrößtes deutsches Agrarland trägt Nordrhein-Westfalen dabei eine besondere Verantwortung, für die Land- und Forstwirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, die sie in die Lage versetzen, im globalen Wettbewerb wirtschaftlich zu bestehen und gleichzeitig ihrer Verantwortung für den Erhalt der regionalen Kulturlandschaften auch auf Dauer gerecht zu werden. Bei der Umsetzung der darauf abzielenden gesetzlichen Maßnahmen nimmt die nordrhein-westfälischen Verwaltung für Agrarordnung auch weiterhin eine tragende Rolle ein.





DIE ARBEIT DER VERWALTUNG FÜR AGRARORDNUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Für die nachhaltige Entwicklung der vielfältigen ländlichen Regionen Nordrhein-Westfalens als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume stehen der heutigen Verwaltung für Agrarordnung auf der einen Seite die bodenordnerischen Instrumente des Flurbereinigungs-gesetzes und auf der anderen Seite die finanziellen oder aktivierenden Förderinstrumente für viele Bereiche der ländlichen Entwicklung zur Verfügung.

Bodenordnung – Möglichkeiten und Grenzen

Der **Begriff „Flurbereinigung“** umfasst die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes durch Maßnahmen nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in einem bestimmten, festgelegten Gebiet (Flurbereinigungsgebiet) zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Flurbereinigung ist somit Fachplanung plus Bodenordnung. Der Neugestaltungsauftrag besteht im Wesentlichen in der Zusammenlegung und zweckmäßigen Gestaltung der Grundstücke, der Schaffung von Wegen und anderen gemeinschaftlichen Anlagen oder landschaftsgestaltender Maßnahmen und der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse unter Wahrung der öffentlichen Interessen, u.a. der Raumordnung oder des Umweltschutzes. Die Besonderheit eines Flurbereinigungsverfahrens liegt darin, dass die Neugestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Flurbereinigungsgebietes nicht an die vorhandenen Grundstücksgrenzen gebunden sind.

Die Verfahren stehen traditionell im Dienst einer inte-

grierten Entwicklung der ländlichen Räume. Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft dienen sie auch maßgeblich dazu, miteinander konkurrierende Landnutzungen, z. B. zwischen der Landwirtschaft und Infrastrukturvorhaben, d. h. zwischen privaten und öffentlichen Interessen, zu entflechten und eigentumsrechtlich zu lösen.

Die Verfahrensarten nach dem FlurbG

Das FlurbG kennt insgesamt fünf verschiedene Arten behördlich geleiteter Bodenordnungsverfahren, die sich im Wesentlichen in Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, der Eigentümermitwirkung (Freiwilligkeit/ Weisung) und der Inanspruchnahme von Flächen für öffentliche Zwecke unterscheiden.

Mit dem Einleitungsbeschluss eines Flurbereinigungsverfahrens entsteht die **Teilnehmergemeinschaft (TG)**, in der die Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen sind. Die TG nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr. Ihr stehen bei der Verfahrensdurchführung große Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte zu. Der Partizipationsgedanke ist in der Flurbereinigung seit Beginn verankert.

Die Verfahrensarten sind:

- Verfahren nach § 1 i. V. mit § 37 FlurbG, sog. klassische Regelflurbereinigung,
- Vereinfachte Verfahren nach § 86 FlurbG zur Aus-



führung oder Ermöglichung von Maßnahmen der Landentwicklung (z. B. Gewässerrenaturierung, Hochwasserschutz) oder zur Auflösung von hierdurch ausgelösten Landnutzungskonflikten

- Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG für die Landbereitstellung in großem Umfang (z. B. für Straßenbauprojekte oder Deiche einschließlich der erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen)
- Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG
- Freiwillige Landtauschverfahren nach § 103 a FlurbG

Mit Ausnahme der Unternehmensflurbereinigung gilt in allen Verfahrensarten, dass diese im objektiven, d. h. wirtschaftlichen Interesse der beteiligten Grundeigentümer (Privatnützigkeit) liegen. Darunter sind regelmäßig agrarstrukturelle Vorteile aus der Verfahrensdurchführung zu verstehen. Zudem ist der gesetzliche Anspruch der Flurbereinigungsteilnehmer auf wertgleiche Landabfindungen zu gewährleisten.

Die Berücksichtigung einer fremdnützigen, öffentlichen Maßnahme bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes muss dann im Konfliktfall zurückstehen.

Für diese besteht kein Anspruch auf eine Landabfindung in bestimmter Lage.

Voraussetzung für die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG ist die Inanspruchnahme von Land in großem Umfang, die Zulässigkeit einer Enteignung für die Maßnahme nach dem entsprechenden Fachrecht, die Einleitung des Planfeststellungs- oder eines entsprechenden Verfahrens für das Unternehmen, zu dessen Gunsten Land beschafft werden soll, und ein entsprechender Antrag der Enteignungsbehörde. Der Unternehmensträger oder die von

der Enteignung Betroffenen können jedoch den Antrag bei der Enteignungsbehörde anregen.

Diese Verfahrensart soll den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilen, die Existenzgefährdung einzelner Betriebe verhindern und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermeiden. Sowohl die Flächenbereitstellung als auch die Vermeidung oder Verminderung landeskultureller Nachteile können im Einzelnen und im Zusammenwirken Anlass einer Unternehmensflurbereinigung sein.

Förderinstrumente der integrierten ländlichen Entwicklung

Über die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ und über die jeweiligen Verordnungen der Europäischen Union zur Entwicklung der ländlichen Räume hinaus steht eine ganze Bandbreite an Förderinstrumenten zur ländlichen Entwicklung bereit, die regelmäßig an die aktuellen Herausforderungen, die die ländlichen Regionen zu bewältigen haben, angepasst und fortentwickelt werden. Dazu gehören z. B. demografischer Wandel, Digitalisierung, Ressourcenschutz, Klimawandel und der Flächenverbrauch.

Da die Menschen in den ländlichen Regionen vor Ort gut wissen, wo ihre Chancen und Potenziale liegen, ist die Förderung der Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungsstrategien über den LEADER-Ansatz (LEADER = Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale) inzwischen ein bewährtes Instrument der ländlichen Entwicklung. Daneben spielt die Strukturförderung ländlicher Räume mit der Förderung der Flurbereinigung, des Wegebbaus, der Dorfentwicklung oder der touristischen Infrastruktur eine maßgebliche Rolle.



HERIBERT TENSPOUDE

**Leiter der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland,
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

»Flurbereinigungsmaßnahmen sind noch immer ein Instrument, mit dem wir agrarstrukturelle Nachteile in der Landwirtschaft beheben, ausgleichen oder abmildern, obwohl die Durchführung von Maßnahmen aus rein agrarstrukturellen Beweggründen nur noch sehr selten eingeleitet wird. Die Flurbereinigung ist noch immer ein probates Mittel, um divergierende Ansprüche und Interessen im Außenbereich wie Verbesserung der Agrarstruktur, Bereitstellung von Flächen für Siedlung, Gewerbe und Industrie, Straßen- und Wegebau, Naturschutz, Grund- und Hochwasserschutz u. a. m. sozialverträglich umsetzen zu können. Auf die Flurbereinigung als Instrument würde ich auch künftig uneingeschränkt zurückgreifen.«





FLURBEREINIGUNG – FÖRDERUNG DER LANDENTWICKLUNG

Hauptaufgabe der Landwirtschaft ist die nachhaltige Produktion gesunder Lebensmittel. Hierzu ist sie auf gute agrarstrukturelle Rahmenbedingungen angewiesen, um in einem globalen Wettbewerb mitzuwirken. In Nordrhein-Westfalen finden die landwirtschaftlichen Betriebe gute natürliche Voraussetzungen vor, wie fruchtbare Böden oder günstige klimatische Verhältnisse. Die Nähe zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern und die gute Erreichbarkeit der ländlichen Regionen begünstigen die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen. Mit Blick auf den Klimawandel und eine steigende Weltbevölkerung stellt sich die Frage der Ernährungssicherung auf eine neue Weise.

Strukturwandel

Nach Ergebnissen der letzten Agrarstrukturerhebung wirtschaften in Nordrhein-Westfalen rund 34.000 landwirtschaftliche Betriebe auf 1,44 Million Hektar. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei rund 43 Hektar. Die Hälfte dieser Betriebe bewirtschaftet rund 70 % der landwirtschaftlichen Flächen im Haupterwerb. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft macht sich hauptsächlich durch die abnehmende Anzahl der Betriebe, Betriebe mit wachsender Flächenausstattung und einem hohen Pachtflächenanteil sowie in den Veredelungsregionen auch mit einer Zunahme von Betrieben mit kleiner Flächenausstattung bemerkbar. Der Strukturwandel wird durch eine Reihe von Faktoren begünstigt: Liberalisierung und Globalisierung der Märkte, rückläufige Gewinne bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, steigende Kosten durch Auflagen oder der Verlust landwirtschaftlicher Flächen.

Agrarstrukturverbesserung

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zielen in erster Linie auf die Schaffung und Erhaltung selbstständiger und lebensfähiger landwirtschaftlicher Betriebe ab. Im Einzelfall wird die Agrarstruktur bestimmt durch

- eine für die vorgesehene Produktion ausreichende Ausstattung der Landwirtschaft mit dem Produktionsfaktor „Boden“,
- die Eigenschaften des Bodens bzw. der Flächen, definiert durch Größe, Umriss und Zuschnitt und Erreichbarkeit (Hof-Feld-Entfernung, Arrondierung),
- Bodengüte,
- aktuelle und potenzielle Nutzung,
- Erschließung durch Wege, Vorfluter, Drainagen und Beregnungseinrichtungen,

- Lage von Hofstellen, Vermarktungseinrichtungen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen,
- ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse,
- Nutzungseignung für die flächengebundene Tierhaltung, Sonderkulturen und nachwachsende Rohstoffe.

Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen

In Nordrhein-Westfalen gehen täglich ca. 20 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen unwiederbringlich verloren. Einmal versiegelt, verliert der Boden seine natürliche Funktion.

Die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche geht zu einem erheblichen Anteil zulasten wertvoller Acker- und Grünlandflächen.

Der Planungsgrundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ stößt in der Praxis auf hohe Hürden. Der emotionale Wert von Grundbesitz ist dabei nicht zu unterschätzen. Land, das seit Generationen im Familienbesitz ist, soll nicht an Fremde verkauft werden. Die Folge sind innerstädtische Brachflächen, und der Druck auf den Außenbereich nimmt weiter zu.

Aber nicht nur für die Siedlungs- oder die Verkehrsinfrastrukturflächenentwicklung, die wiederum Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz für Natur und Landschaft erfordern, werden Flächen benötigt. Freiraumstrukturen, Naturräume, wertvolle Biotope und Wälder müssen geschützt werden. Nicht zuletzt sind die Folgen des Klimawandels bei der Flächenbereitstellung für Frischluftschneisen und den Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Die Landwirtschaft hat jedoch keine Möglichkeit auszuweichen oder auf die Nachnutzung von nicht oder mindergenutzten Grundstücken zurückzugreifen. Für die Landwirtschaft ist der Außenbereich die Existenzgrundlage. Flächen sind zu schützen und die benötigte Fläche ist effizient zu nutzen.

Als Folge des Flächendrucks steigen die Preise für Kauf oder Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen. Durchschnittlich wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 ca. 53.000 Euro je Hektar Fläche gezahlt, ein absoluter Spitzenwert. Der Bundesdurchschnitt lag mit 25.490 Euro bei weniger als der Hälfte. Höchstpreise in Höhe von 100.000 Euro und mehr je Hektar wurden im Jahr 2018 im Kreis Borken gezahlt.

Die Pachtpreise sind ebenfalls drastisch gestiegen. So werden in Nordrhein-Westfalen teilweise 700 – 1.000 Euro im Jahr je Hektar Pachtfläche gezahlt. Im Durchschnitt liegt der Pachtanteil eines Betriebes bei rund 60 % der Betriebsflächen.

Zielsetzung von Bodenordnungsverfahren zur Agrarstrukturverbesserung

Die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft als Kernaufgabe der Flurbereinigung ist nicht nur die Steigerung der Produktionsleistungen, sondern vielmehr auch die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe. Durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes mittels Zusammenlegung von Flächen, verbesserten Grundstückszuschnitten, Erschließung oder Verkürzung von Hof-Feld-Entfernungen können Geld und Arbeitszeit eingespart und es kann kostengünstiger produziert werden. Landeskulturelle Verbesserungen tragen zum Erhalt der Kulturlandschaften bei. Mit kleineren freiwilligen Landtauschverfahren werden agrarstrukturelle Verbesserungen einfach und schnell herbeigeführt.

Die Flurbereinigung von heute ist auch Förderung von Landentwicklung. Sie löst Landnutzungskonflikte auf, bündelt Maßnahmen und stellt so Flächen gezielt für verschiedene Zielsetzungen zur Verfügung.





BEISPIELHAFTE VERFAHREN

Ripsdorf

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren | 585 Hektar | 180 Teilnehmende
Gemeinde Blankenheim | Kreis Euskirchen | Regierungsbezirk Köln

Der Anfangszustand des Flurbereinigungsgebietes zeichnet sich durch einen erheblich zersplitterten Grundbesitz aus. Die Betriebe wirtschaften auf zu kleinen und häufig verstreut liegenden Wirtschaftsflächen. Auf Grund eines engmaschigen Wegenetzes sind die Furchenlängen für eine Bewirtschaftung mit modernen Landmaschinen zu kurz. Insgesamt behindern diese ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse den rationellen und umweltschonenden Einsatz technischer Mittel sowie die Anwendung moderner Wirtschaftsmethoden. Abhilfe schafft die Flurbereinigung. Das Verfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Der Verfahrenszweck liegt darin, den ländlichen Raum zu entwickeln und an zeitgemäße Anforderungen anzupassen. Eine Zusammenlegung bzw. Verbesserung der Grundstücksformen trägt zu einer Effizienzsteigerung sowie einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bei. Es erfolgt eine Anpassung des Wegenetzes und der landwirtschaftlichen Grundstücke an die aktuellen Anforderungen. Die Rekultivierung entbehrlicher Wege und die Zusammenlegung der Grundstücke verbessern die Produktions- und Arbeitsbedingungen spürbar. Eine Ausdünnung des ländlichen Wegenetzes sorgt für größere Bewirtschaftungseinheiten. Die vormals vorliegenden Nachteile einer kleinflächigen Bewirtschaftung sind somit überwunden.



Vorst-Mühlenbruch

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren | 180 Hektar | 65 Teilnehmende
Stadt Tönisvorst | Kreis Viersen | Regierungsbezirk Düsseldorf



Hofstelle mit Viehweide



Feldbestellung

Auf Antrag mehrerer Landwirte wurde Ende 2006 das „Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Vorst-Mühlenbruch“ gem. §§ 91 ff. FlurbG eingeleitet. Mit der Bodenordnung sollten Produktions- und Arbeitsbedingungen, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der dortigen landwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden. Durch Besitzersplitterung, geringe Größe vieler Grundstücke und teilweise fehlende Erschließung war die wirtschaftliche Nutzung der Acker- und Grünlandflächen stark eingeschränkt. Zwar hatten die Bewirtschafter versucht, die Situation durch private Nutzungstausche zu verbessern, konnten dabei aber oftmals keine dauerhaften und zufriedenstellenden Lösungen erreichen. Der Flurbereinigungsbehörde hingegen gelang es, mit nahezu allen Eigentümern einvernehmliche Abfindungsvereinbarungen zu treffen, sodass die Bewirtschafter die neuen Grundstücke bereits im Spätsommer 2011 in Besitz und Nutzung nehmen konnten. Die Zahl der Bewirtschaftungsflächen der einzelnen Betriebe reduzierte sich im Zuge der Neuordnung durchschnittlich um mehr als 40 %. Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan wurden nicht eingelegt. Die Infrastruktur im Verfahrensgebiet bedurfte keiner Veränderung. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz genügte in Dimensionierung, Ausbautart und -zustand im Wesentlichen den heutigen Anforderungen, kann nach der Bodenordnung nun aber ökonomischer genutzt werden. Durch die weitgehende Zusammenlegung der Pacht- und Eigentumsflächen sowie die Arrondierung der Flächen um die Hofstellen ergeben sich für die Betriebe dauerhaft erhebliche Kostenersparnisse bei der Bewirtschaftung. Das Verfahren ist damit beispielhaft für eine Bodenordnung, bei der durch gute Zusammenarbeit mit Bewirtschaftern und Eigentümern ein bleibender agrarstruktureller Mehrwert geschaffen werden konnte.



Langenhorst-Temming

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren | 1.800 Hektar | 240 Teilnehmende
Stadt Billerbeck | Kreis Coesfeld | Regierungsbezirk Münster

Das Verfahrensgebiet „Langenhorst-Temming“ ist gekennzeichnet vom Ackerbau in Verbindung mit Tierhaltung und Bioenergienutzung.

Die Aufgabenbereiche sind vielschichtig und lassen sich durch das Flurbereinigungsverfahren optimal lösen:

- Agrarstruktur: Eigentum vereinen, Flächen erschließen
- Landschaft: „Münsterländische Parklandschaft“ erhalten und entwickeln
- Gewässerschutz: Grienbach, Bombecker Aa und Steinfurter Aa entfesseln und schützen
- Windkraft: Zuwegung, Kompensation und Artenschutz umsetzen

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Kreises Coesfeld, der Wasser- und Bodenverbände, der Teilnehmenden, eines Planungsbüros und der Bezirksregierung stimmte die Planungen zur Gestaltung der Gewässer einvernehmlich ab. Die Landwirte waren mit ihrer Erfahrung und ihrem Wissen permanent eingebunden. Neue Wege in alter Lage mit einer Gesamtlänge von insgesamt rund 14 Kilometern erschließen heute die Flächen ausreichend mit den zusammengelegten Eigentumsflächen erreicht das Verfahren eine deutlich verbesserte Agrarstruktur. Neue Hecken gliedern und beleben die attraktive Landschaft. Gewässer entwickeln sich in aufgeweiteten Auen dynamisch und Uferstrandstreifen mit fünf bis zehn Metern Breite sind Pufferflächen. Uferbefestigungen sind in den sanierten Abschnitten nicht mehr vorhanden. Die Eigentümer der angrenzenden Flächen pflegen die Uferstrandstreifen naturverträglich. Die Zufahrten zu zwei Windenergieanlagen erschließen zugleich landwirtschaftliche Flächen. Die Kompensationsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft und den Artenschutz liegen dort, wo sie aus fachlicher und aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll sind.



Steinfurter Aa



NATUR- UND UMWELTSCHUTZ IN FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN

Der Stellenwert von Naturschutz und Landschaftspflege hat sich auch in Flurbereinigungsverfahren stets den aktuellen Erfordernissen und Erkenntnissen angepasst. Zu Beginn der Landeskulturverwaltung galt es, nach einer der größten Hungersnöte in der Geschichte Deutschlands die Nahrungsmittelversorgung zu sichern und die Landschaft für eine effiziente Bewirtschaftung zu gestalten.

Heute besteht eine Hauptaufgabe der Flurbereinigung darin, schutzwürdige Elemente und Bereiche zu erhalten und land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die jedoch ökologisch sensibel sind, aus der intensiven Produktion zu entnehmen und deren natürlichen Entwicklung zuzulassen.

Es ist deutlich erkennbar, dass biologische Vielfalt und Artenvielfalt kontinuierlich abnehmen und das Klima sich

merklich verändert. Die Zukunftsaufgaben werden sein, Landschaften möglichst vielfältig vernetzt zu gestalten und sie für veränderte klimatische Bedingungen zu wappnen.

Die wachsende Weltbevölkerung und das zunehmende Wohlstandstreben verschärfen einen weltweit spürbaren Wettbewerb um nicht vermehrbare Ressourcen und Flächen. Der anstehende Klimawandel wird diesen Druck noch verschärfen. In Nordrhein-Westfalen ist der Flächendruck lokal auch durch das Nebeneinander des Anbaus nachwachsender Rohstoffe und der Tierhaltung hoch.

Flurbereinigungsverfahren gleichen die Interessen der Flächennutzer aus und verwirklichen Maßnahmen für Natur und Landschaft unabhängig von finanziellen Interessen Einzelner.



DR. DIETMAR IKEMEYER

Geschäftsführer der Biologischen Station Zwillbrock e.V.

»Der Erwerb von Flächeneigentum für den Naturschutz gelingt fast ausschließlich durch die gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Flurbereinigungsbehörde.

Kluges Flächenmanagement unter Berücksichtigung vieler Interessen ist ohne Bodenordnungsverfahren in unserer Region kaum vorstellbar.«



Gesetzliche Grundlagen

Bereits das Flurbereinigungsgesetz von 1976 verankerte die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gleichrangig neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. In ihrem Thesenpapier von 1987 formulierte die Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung Vorschläge, die darauf abzielten, durch Flurbereinigungsverfahren Beiträge zum Umwelt- und Naturschutz zu leisten. Diese wurden besonders vor dem Hintergrund der Überschüsse landwirtschaftlicher Produkte angestrebt; Flächenstilllegung, Extensivierung, Bereitstellung von Flächen für den Natur- und Wasserschutz und den Anbau nachwachsender Rohstoffe sollten den Überhang reduzieren. Auch der allgemein wachsende gesellschaftliche Wunsch nach Erhaltung einer intakten Natur und Umwelt wurde dabei berücksichtigt.

Mit der Änderung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahr 1994 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG als Landentwicklungsverfahren gestärkt, sodass Maßnahmen des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes ermöglicht oder ausgeführt werden können. Auch im freiwilligen Landtausch nach § 103 a Abs. 2 FlurbG können nun solche Flächen schnell bereitgestellt und gesichert werden.

Seit dem Jahr 2001 hat sich die Verwaltung für Agrarordnung zusätzlich dem Ziel verpflichtet, die Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege nicht nur zu berücksichtigen, sondern in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden mit zu verwirklichen.

Die Planer in Flurbereinigungsverfahren entwerfen alle für die Zielsetzung des jeweiligen Flurbereinigungsverfahrens relevanten Maßnahmen im Benehmen mit Vertretern der Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände. Der Landschaftspflegerische Begleitplan beschreibt alle Auswirkungen der Vorhaben und gegebenenfalls deren Kompensation. Dort sind auch die Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung sind feste Bestandteile der Planungsaufgabe in Flurbereinigungsverfahren.

Zielsetzungen

Bodenordnungsverfahren zugunsten von Natur und Umwelt kommen in verschiedenen Zielsetzungen zum Einsatz:

● **Schutzgebiete**

Die Flurbereinigungsbehörde ordnet geschützte Teile von Natur und Landschaft, z. B. geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete durch Flurbereinigungsverfahren neu, meist öffentlichen Eigentümern zu. Zudem ermöglicht die Bodenordnung den Biotopverbund und die Anlage von Pufferflächen, die Störungen und Stoffeinträge mindern. Fachkompetente Partner der Planungen sind auch die Biologischen Stationen, denen die Entwicklung vieler Schutzgebiete obliegt. Flurbereinigungsverfahren sicherten bislang in Nordrhein-Westfalen große zusammenhängende Schutzgebiete.

● **Gewässerauen**

Flurbereinigungsverfahren stellen Flächen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bereit. Die Ufer sind anschließend optimal gestaltet, die angrenzenden Flächen extensiv bewirtschaftet, um einen guten Zustand der Gewässer zu erreichen.

● **Landschaftspläne**

Flurbereinigungsplanungen setzen die Schutz- und Entwicklungsziele der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen um.

● **Kompensationsverpflichtungen**

Öffentliche Maßnahmenträger können ihre Kompensationsverpflichtungen gebündelt in Räumen umsetzen, die Flurbereinigungsverfahren bereitstellen. Mittels Biotopwertverfahren ist der Tausch hin zu Flächen in sensiblen Bereichen möglich. Diese werden aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und flächensparend konzentriert höchstmöglich aufgewertet. Kompensation und Landschaftsentwicklung sind anschließend dort platziert, wo sie sinnvoll sind.

● **Erosionsschutz**

Starkregenereignisse, Winderosion bei langanhaltender Trockenheit – diesen und anderen Klimafolgen muss sich die Gestaltung von Landschaft stellen. Flurbereinigungsverfahren verwirklichen Maßnahmen zum Erosionsschutz.

BEISPIELHAFTE VERFAHREN

Hetter-Millinger Bruch

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren | ca. 315 Hektar | 20 Teilnehmende
Stadt Emmerich | Kreis Kleve | Regierungsbezirk Düsseldorf

Die NABU-Naturschutzstation Niederrhein e. V. hat das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren beantragt, um das EU-LIFE+-Projekt „Uferschnepfen-Lebensraum Hetter“ im NATURA 2000-Gebiet „Hetter-Millinger Bruch“ durchzuführen. Ziel des LIFE-Projekts war der Erhalt der bedrohten Wat- und Wiesenvogelbestände. Der Grundwasserstand sollte angehoben werden, um den durch Entwässerungsmaßnahmen verloren gegangenen Lebensraum der Vögel in der ehemaligen Rheinaue wiederherzustellen. Die Entwässerung der Flächen hatte den Zweck, diese für die Landwirtschaft als Viehweide nutzbar zu machen. Mit dem Flurbereinigungsverfahren sollte der so entstandene Landnutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Naturschutz aufgelöst werden. Flächenerwerb und -tausch sollten durch freiwillige Vereinbarungen zwischen Eigentümern und Pächtern geregelt werden. Trotz dieser Vorgabe konnte die Flurbereinigungsbehörde innerhalb von zwei Jahren die für das Projekt erforderlichen Flächen in der Zielkulisse bereitstellen, sodass Anfang 2011 die geplanten Wiedervernässungsmaßnahmen durchgeführt werden konnten. Die Übertragung der Flächen in das Eigentum des NABU erfolgte mit dem Flurbereinigungsplan im Jahr 2013. Im Tausch erhielten die Eigentümer geeignete landwirtschaftliche Ersatzflächen, die nicht von Vogelschutzmaßnahmen in unmittelbarer Nachbarschaft beeinträchtigt werden. Das Verfahren zeigt damit beispielhaft, wie Naturschutz und Landwirtschaft in Einklang gebracht werden können.



Grünland in der Hetter

Heiliges Meer

Geplantes Verfahren

Gemeinden Recke und Hopsten | Kreis Steinfurt | Regierungsbezirk Münster

Das Naturschutzgebiet „Heiliges Meer-Heupen“ ist eine vielseitige Landschaft mit Stillgewässern, Heiden, Wäldern und feuchtem Grünland – ein Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten, der erhaltens- und schützenswert ist. Nährstoffeinträge aus den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigen das ökologische Gleichgewicht und die Wasserqualität stark. Bereits Ende der 1960er Jahre leistete die Flurbereinigungsbehörde mit dem Verfahren Hopsten II einen großen Beitrag zum Erhalt des wertvollen Naturschutzgebietes. Durch Flächentausche konnten Flächen im NSG in das Eigentum des Landschaftsverbandes überführt werden, sodass eine Regulierung der Nutzung möglich wurde. Noch bedeutender war die damalige Verlegung der Meerbecke, eines Vorfluters. Dieser verlief durch das „Große Heilige Meer“ und brachte so die schädlichen Nährstoffe direkt in den See hinein. Die Verlegung der Meerbecke um das NSG herum reduzierte diese Belastung. Auch heute noch wirkt sich die intensive Landwirtschaft in der Umgebung negativ auf das NSG aus. Es bestehen daher seit Langem Bestrebungen, eine Pufferzone um das NSG mit einer extensiven Nutzung zur Verringerung des Nährstoffeintrages zu gestalten. Nun – rund 50 Jahre später – sollen mit dem neuen Flurbereinigungsverfahren „Heiliges Meer“ erneut die Ziele des Naturschutzes aufgegriffen und weitergeführt werden.



Heiliges Meer



Sankt Augustin Grünes C

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren | ca. 50 Hektar | 52 Teilnehmende
 Stadt Sankt Augustin | Rhein-Sieg-Kreis | Regierungsbezirk Köln

Anlass bilden die Ziele des „Masterplans:Grün“ als Bestandteil des NRW-Strukturprogramms „Regionale 2010“. Es sollen Kulturlandschaften bewahrt, vernetzt und fortentwickelt sowie nachhaltig aufgewertet werden. Das „Grüne C“ verbindet rheinübergreifend die Freiräume zwischen der Stadt Bonn und einzelnen Städten des Rhein-Sieg-Kreises. Ein Teilprojekt stellt die „Grüne Mitte“ in Sankt Augustin dar. Zweck des auf Antrag der Stadt Sankt Augustin durchgeführten Flurbereinungsverfahrens ist die Umsetzung der landschaftspflegerischen Planung des Teilprojektes. Das Flurbereinungsverfahren löst entstehende Landnutzungskonflikte zwischen öffentlichen Maßnahmenträgern sowie privaten Grundstückseigentümern mithilfe von Neugestaltungs- und Bodenordnungsmaßnahmen. Die funktionsfähige Landwirtschaft innerhalb von Ballungsräumen ist zu erhalten. Von den Planungen betroffene Grundstückseigentümer finden ihre zu bewirtschaftenden Flächen in einer wertgleichen Zuteilung außerhalb der Zielkulisse wieder, da der Maßnahmenträger innerhalb des Flurbereinigungsgebietes genügend Ersatzflächen im Eigentum hat. Auf Grund der wertgleichen Landabfindung erhöht sich die Akzeptanz des Projektes. Die Neuordnung des Grundbesitzes unter Berücksichtigung der Fremdplanung liefert Arrondierungsvorteile, welche sich durch Zusammenlegungen, eine effizientere landwirtschaftliche Nutzung sowie die gesicherte Erschließung auszeichnen. Besonderheiten finden sich darin, dass kein Wege- und Gewässerplan erforderlich ist, da die Wegeplanung über einen Bebauungsplan erfolgt. Die Pachtsituation findet mithilfe von Abmarkungsverzichten Berücksichtigung. Vereinfachte Flurbereinungsverfahren sind ein geeignetes Mittel, um Flächen für (informelle) Planungen zügig bereitzustellen.



WALDLAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Einführung

Mehr als ein Viertel der Fläche Nordrhein-Westfalens ist mit Wäldern bedeckt. Die walddreichsten Gebiete sind die Mittelgebirgslagen der Eifel, des Sauer- und Siegerlandes sowie des Weserberglandes. Knapp zwei Drittel der Wälder sind in privatem Eigentum mit heterogenen Strukturen von wenigem großen Privatwaldbesitz bis zu Klein- und Kleinstwaldstrukturen von wenigen Hektaren Forstbetriebsfläche. Die Eigentümerinnen und Eigentümer tragen Verantwortung für die Bewirtschaftung ihres Waldes. In walddreichen Gebieten hat die Durchführung von Waldflurbereinigungen, bei den regional zuständigen Flurbereinigungsbehörden eine lange Tradition. Wesentliches Ziel dieser Verfahren ist es, strukturelle Defizite, die sich im Wald ergeben, zu lösen, damit der Wald seine ökonomischen und ökologischen Funktionen besser erfüllen kann.

Dabei sind insbesondere die Waldwirtschaftswege Dreh- und Angelpunkt, weil auf ihnen die Lagerung, der Verkauf und die Abfuhr des Holzes durch den privaten Waldbesitzer stattfinden.

„Renaissance“ von Waldflurbereinigungen

Nach dem Orkan „Kyrill“ wurden die positiven Effekte der Waldflurbereinigungen deutlich. Mit eindeutigen Grundstücksgrenzen war die Zuordnung des Holzes sichergestellt. Die Bergung der großen Mengen an Schadholz war in den abgeschlossenen Verfahren mit optimierten Wegenetzen deutlich unproblematischer realisierbar. Das Wegenetz ist bei allen Beteiligten äußerst positiv gewertet worden.

Zusammen mit der wachsenden Bedeutung nachwachsender Rohstoffe kam es nach dem Orkan „Kyrill“ im Jahre 2007 zu einer verstärkten Nachfrage nach Waldflurbereinigungsverfahren. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalforstämtern wurden im Sauer- und Siegerland in einer Arbeitsgruppe die Gebiete betrachtet, in denen mithilfe der Zielsetzungen und Instrumente eines Flurbereinigungsverfahrens die Bewirtschaftung des Waldes erleichtert und damit der finanzielle Ertrag für die Waldeigentümer zukünftig erhöht werden können.

Die Bodenordnung schafft durch Zusammenlegung von Grundstücksflächen wirtschaftlichere, größere Waldgrundstücke. Eine Neuvermessung sichert das Eigentum der Waldflächen und der gemeinschaftlichen Anlagen, besonders der Waldwege. Somit wird eine Basis geschaffen, die den kleinbäuerlichen Betrieben ermöglicht, auch in Zukunft den Privatwald ökonomisch zu bewirtschaften. Denn diese Betriebe im Sauer- und Siegerland haben überwiegend nur eine geringe landwirtschaftliche Nutzfläche und sind auf Einkommen aus dem Wald angewiesen.

Wertschöpfung durch Waldflurbereinigung

Zuwendungen aus Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes zu den von den Teilnehmern eines Flurbereinigungsverfahrens zu tragenden Ausführungskosten machen die Investition der einzelnen Waldeigentümer in Bezug auf ihren Eigenanteil zu einer sich wirtschaftlich rechnenden Größe.

Wissenschaftlich belegt wurde die gesamtgesellschaftliche Wertschöpfung der Waldflurbereinigung durch Forschungen an der Universität der Bundeswehr München. Geregelt Eigentums- und Rechtsverhältnisse, eine erleichterte Forstwirtschaft sowie positive Effekte auf die vielfältigen Funktionen des Waldes durch die Waldflurbereinigung konnten unter regionalen und globalen Bewertungskriterien wissenschaftlich dokumentiert werden. In der jüngsten Vergangenheit wird der Einfluss des Klimawandels auf den Wald einer breiten Öffentlichkeit deutlich. Die Jahre 2018, 2019 und 2020 waren durch massive Trockenheit geprägt. Dadurch ergeben sich neue und stärker ausgeprägte Kalamitäten im Wald wie die Borkenkäferproblematik in den Nadelholzbeständen und Trockenstress bei Laubbäumen. Beispiele für neue Herausforderungen sind die Schadholzwerbung und die Wiederaufforstung. Ein Waldflurbereinigungsverfahren ist ein probates Mittel, um die Bewirtschaftung langfristige zu sichern und die Wälder gegen den Klimawandel zu rüsten.

Die vielfachen Funktionen des Waldes als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum begründen seit jeher Interessenskonflikte. Flurbereinigung kann als bewährtes Instrument eingesetzt werden, um divergierende Interessen auszugleichen.

Herausforderung für die Zukunft

Die momentane Situation stellt den Wald und die Gesellschaft vor große Herausforderungen. Als „Brotbaum“ wird die Fichte in der Zukunft nur noch eine untergeordnete Rolle spielen.

Instrumente und Maßnahmen der Flurbereinigung können die nachhaltige Waldbewirtschaftung, vielfältige Formen der Erholungsnutzung und Freizeitgestaltung, optimal angepasste Wegenetze und wirtschaftlich nutzbare Grundstücke sinnvoll unterstützen. Zugleich werden die eigentums- und unterhaltungsrechtlichen Festsetzungen der gemeinschaftlichen Anlagen und der Waldwege für die Zukunft gesichert. So trägt die Flurbereinigung zu einer verbesserten Erschließung ökonomisch effektiv nutzbarer Grundstücke und zu einem Ausgleich der Interessen unterschiedlicher Waldnutzungen bei.



Waldwirtschaftsweg als Lager- und Verkaufsort für das Holz



Kalamitätsflächen, die wieder aufgeforstet werden müssen



KURZINTERVIEW MIT FERDINAND DRESCHER

Wald und Holz NRW | Regionalforstamt Oberes Sauerland | Fachgebiet Hoheit

Ferdinand Drescher war nach „Kyrill“ Mitglied in der Arbeitsgruppe Waldflurbereinigung und über viele Jahre kompetenter Ansprechpartner für die Planung und Durchführung von Waldflurbereinigungen im Hochsauerlandkreis.

Warum Waldflurbereinigung?

Drescher: Waldflurbereinigung ist wichtig für unsere Zukunft, da die Eigentumsverhältnisse, insbesondere die Grenzen, im Laufe der Zeit uneindeutig geworden sind. Waldflurbereinigung kann durch Arrondierung große wirtschaftliche Flächen ausweisen. Eine vernünftige Erschließung, angepasst an die momentan und zukünftig notwendigen Verhältnisse, kann konzipiert und eine durch Wegegemeinschaften strukturierte Pflege der Infrastruktur kann finanziell leistbar werden, denn in der Vergangenheit ist die Pflege der Wege, die im öffentlichen Eigentum stehen, vernachlässigt worden.

Wie trägt eine Waldflurbereinigung zu der regionalen Wertschöpfung bei?

Drescher: Die Arrondierungsmöglichkeiten und vor allen Dingen eine optimale Erschließung machen die Bewirtschaftung des Waldes wesentlich leichter. Der Ertrag, der dadurch erzielt wird, bleibt in der Region und stellt die Wertschöpfung im Wesentlichen dar.

Kann die Waldflurbereinigung einen Beitrag leisten, um die globalen Effekte des Klimawandels zu reduzieren?

Drescher: Große Flächen ermöglichen Waldbaumaßnahmen, die auf den Klimawandel reagieren. Klimastabile Wälder können auf wirtschaftlich großen Flächen begründet werden. Die nachwachsenden Rohstoffe, die gewonnen werden, können unter anderem Ersatz für Stahl und Beton sein. Arbeitsplätze werden dadurch nachhaltig gesichert und ausgebaut. Eine nachhaltige Bewirtschaftung liegt ganz nah an einer ökologischen Bewirtschaftung, wie sie für das Klima nötig ist. Die Biodiversität ist im nachhaltigen Wald schon hoch und wird durch die bessere Bewirtschaftung auf großen Flächen, welche optimal erschlossen sind, weiterhin garantiert bleiben.

Warum halten Sie die Flurbereinigungsbehörde für kompetent, die Strukturprobleme im Wald zukunftsweisend zu lösen?

Drescher: Durch Waldflurbereinigung können großflächig Grundlagen für die Zukunft geschaffen werden. Der Bestand wird erfasst und die Zukunft darauf neu geplant. Interessenausgleiche werden herbeigeführt. Die Flurbereinigungsbehörde kann dieses neutral erarbeiten. Kleinflächig können diese Wirkungen nicht erzielt werden. Im Flurbereinigungsverfahren können Ziele wie Erschließung und Arrondierung relativ schnell umgesetzt werden. Die Kosten sind für Waldeigentümer vergleichsweise relativ gering.

BEISPIELHAFTE VERFAHREN

Sundern-Hagen-Düsternsiepen

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren | ca. 257 Hektar | 89 Teilnehmende
Stadt Sundern | Hochsauerlandkreis | Regierungsbezirk Arnsberg

Das Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen ist eines von drei Waldflurbereinigungsverfahren auf dem Gebiet der Stadt Sundern, die vom Regionalforstamt Oberes Sauerland angeregt und beantragt wurden. Die Verfahren wurden 2013 eingeleitet und sollen bis 2023 abgeschlossen sein.

Die Waldflächen weisen eine stark zersplitterte Eigentumsstruktur, lange schmale Grundstücksformen und eine für eine moderne Waldwirtschaft unzureichende Erschließung auf.

Das vorhandene Wegenetz ist teilweise nicht mit Lastkraftwagen zu befahren. Gründe hierfür sind nicht ausreichende Wegebreiten, fehlende Stabilität des Untergrundes, zu kleine Kurvenradien und die zum Teil ungenügende Wasserführung der Wege.

Das vorliegende Urkataster zeigt auf, dass seit mehr als 100 Jahren die Grundstücksgrenzen nicht mehr untersucht wurden und somit für eine eigentumsgerechte Holzzuordnung relativ unsicher sind. Örtlichkeit und Katasternachweis weichen voneinander ab. Diese strukturellen Verhältnisse lassen eine nachhaltige, naturnahe und wirtschaftliche Waldbewirtschaftung, wie sie die Landesforstverwaltung in ihrem Leitbild verlangt, in Zukunft nicht mehr zu.

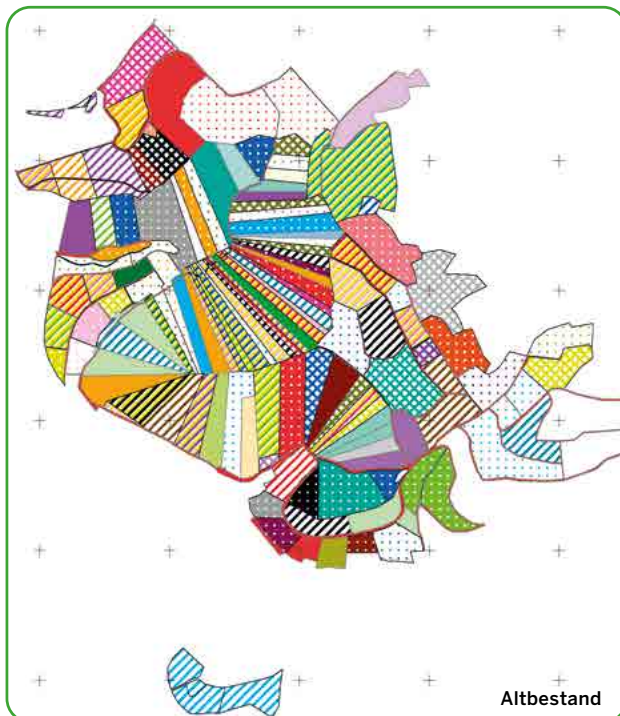
Mit dem Flurbereinigungsverfahren werden die Waldwege umweltschonend ausgebaut und Holzlagerplätze angelegt, damit gerade auch im Privatwald eine moderne, naturnahe und nachhaltige Forstwirtschaft betrieben werden kann. Maßnahmen sind u. a. der Wegeaus- und -neubau auf einer Länge von ca. 14 Kilometern, Zusammenlegung und Arrondierung der Parzellen zu wirtschaftlichen Betriebsflächen (Bodenordnung), die Neuvermessung des Gebietes, die Herstellung landschaftsgestaltender Anlagen, Klärung von Rechtsunsicherheiten am Grundbesitz sowie die Stärkung des Tourismus durch ortsnahe Wanderwege.



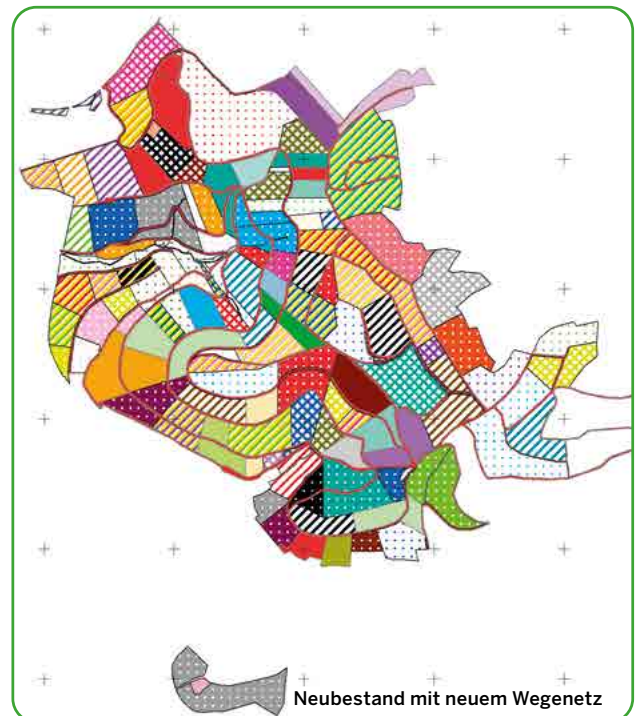
Vermessungsarbeiten



Absteckung der neuen Wegestrasse



Altbestand



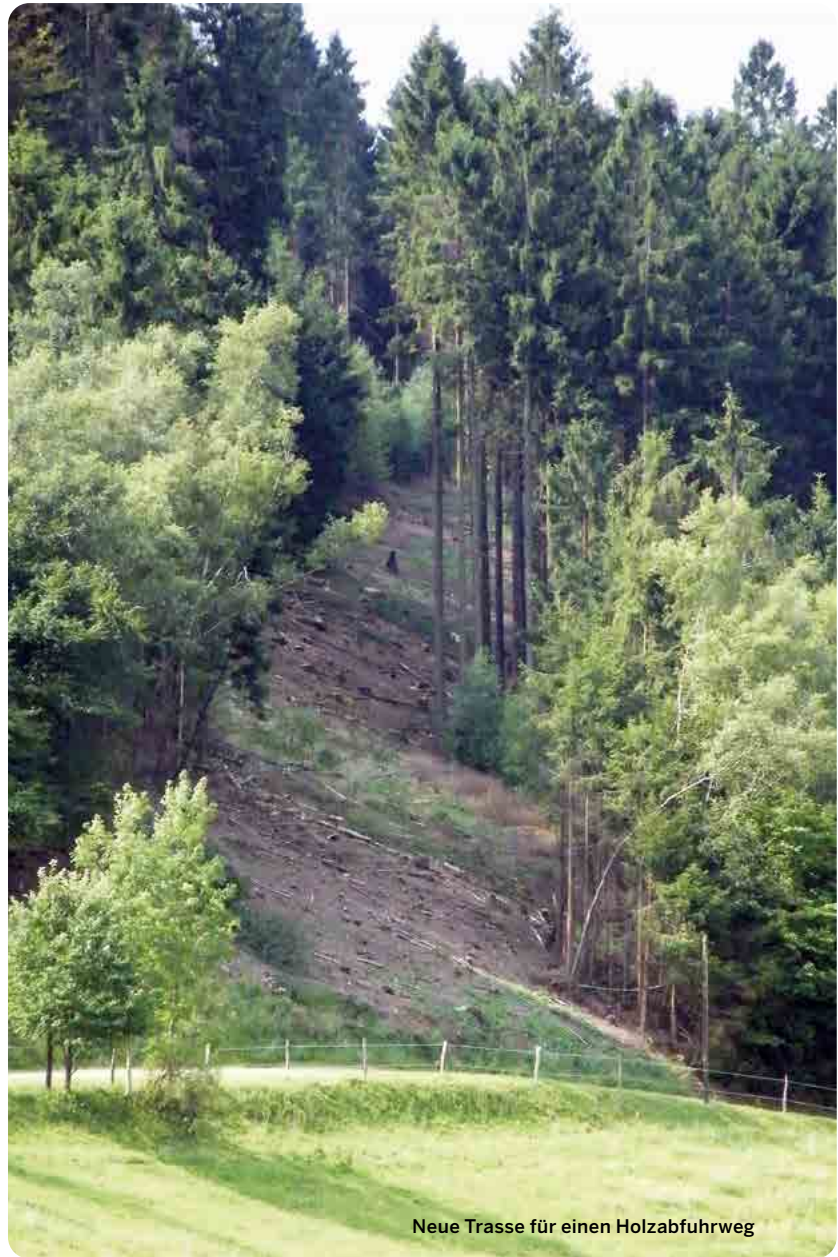
Neubestand mit neuem Wegenetz



Klüppelberg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren | ca. 220 Hektar | 90 Teilnehmende
Stadt Wipperfürth | Oberbergischer Kreis | Regierungsbezirk Köln

Erhebliche Strukturmängel im Wald des Forstbetriebsbezirks Klüppelberg zwischen Dohrgaul und Sülz, wie sie im nordrhein-westfälischen Privatwald typisch sind, waren Anlass für die Waldflurbereinigung Klüppelberg. So fehlt es zum einen an einer gesicherten und zeitgemäßen Erschließung, zum anderen erschwert der durch Realernteilung geprägte zersplitterte Grundbesitz eine nachhaltige Forstbewirtschaftung. Die Flurbereinigungsbehörde hat daher 2012 das Flurbereinigungsverfahren Klüppelberg eingeleitet, um die Produktions- und Arbeitsbedingungen für eine nachhaltige wie auch wettbewerbsfähige Forstwirtschaft zu verbessern. Gleichzeitig dient das Verfahren dem Klimaschutz, da der nachwachsende Rohstoff Holz mobilisiert und für die nachhaltige, klimaverträgliche Energiegewinnung oder auch als vielfältiger Werkstoff genutzt werden kann. Mit 4,5 Kilometern neuen Waldwegen in Schotterbauweise und 7,5 Kilometern verbesserten Wegen auf vorhandener Trasse wurde 2016 zunächst ein schwerlastbefahrbares Wegenetz einschließlich 20 Holzlagerstreifen für die Holzabfuhr geschaffen. Um die Eingriffe durch den Wegebau in Natur und Landschaft zu kompensieren, wurden vor allem Nadelholzbestände auf einer Fläche von rund 6 Hektar im Bereich von Gewässerläufen und Quellen in standortgerechte, naturnahe Laubmischwälder mit Roterlen, Stieleichen und Hainbuchen umgewandelt. Anschließend hat die Flurbereinigungsbehörde die zersplitterten 232 Besitzstücke zu 106 zusammengelegt und an das neue Wegenetz angepasst. Dabei sind rationell geformte, an die Topografie angepasste, vergrößerte Grundstücke und Bewirtschaftungseinheiten entstanden, wodurch sich Arbeitszeit sowie Arbeits- und Maschinenkosten einsparen lassen. In der Schlussphase war das Flurbereinigungsverfahren durch die Auswirkungen des Klimawandels stark betroffen. Infolge der Trockenheit wurden die Fichtenbestände durch Borkenkäfer fast vollständig zerstört. Das neue Wegenetz ermöglichte nach dessen Fertigstellung 2016 erstmalig eine kostengünstige Durchforstung und Holzentnahme; nun dienen die Wege der Schadensbeseitigung des Borkenkäferbefalls und der anschließenden Neuaufforstung. Auch für die Brandbekämpfung wird die neu geschaffene Infrastruktur in den zunehmenden Zeiten von Trockenheit von großer Bedeutung sein.



Neue Trasse für einen Holzabfuhrweg

DER GEMEINSCHAFTSWALD – EINE BESONDERHEIT IN SÜDWESTFALEN

Im südlichsten Teil des Regierungsbezirks Arnsberg, schwerpunktmäßig im Kreis Siegen-Wittgenstein, kommt eine besondere Form des Gemeinschaftswaldes vor, die sogenannten Waldgenossenschaften. Hier ist das Eigentumsrecht in Form von ideellen Anteilen am Gemeinschaftsvermögen ausgestaltet. Den Anteilberechtigten steht das Nutzungsrecht am gemeinschaftlichen Eigentum zu.

Der Gemeinschaftswald in NRW umfasst ca. 41.750 Hektar, dies entspricht 4,5 % der Gesamtwaldfläche des Landes. Über 90 % des Vorkommens liegen – historisch bedingt – in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe. Die heutigen Waldgenossenschaften im Kreis Siegen-Wittgenstein sind die Rechtsnachfolger der historischen Hauberggenossenschaften. Die Haubergswirtschaft hat in der Region eine jahrhundertalte Tradition.

Waldgenossenschaften

Die Waldgenossenschaften knüpfen einerseits an die Haubergstraditionen an, sind aber heute auch Forstbetriebe, die Einnahmen aus der Holzwirtschaft erzielen müssen. Der jährliche Holzeinschlag der Genossenschaften im Kreis Siegen-Wittgenstein beträgt rund 67.600 Festmeter, davon liegt der Anteil aus Niederwäldern bei ca. 17.600 Festmeter (Hiebssatz im Niederwald 5,8 Festmeter/Jahr). Jedoch beschränkt sich dieser heutzutage auf die reine Brennholzgewinnung bei einer mittleren Umtriebszeit von 20 Jahren. Der „Hauberg“ wird auch heute noch fast ausschließlich (zu 97 %) von den Anteilberechtigten selbst genutzt. Eine Brennholzvermarktung an Dritte erfolgt nur zu einem geringen Teil (ca. 18 %). Von dem ursprünglichen Niederwald finden sich heute im Kreis Siegen-Wittgenstein nur noch Reste von geschätzt 3000 – 5000 Hektar. Die Wälder der Waldgenossenschaften stellen sich heute durch den Anteil an Nieder- bzw. Laubwäldern oft besonders artenreich dar. Im Vergleich zu klassischen Forstbetrieben weisen sie auch eine geringere Nutzungsintensität auf.

Die Waldgenossenschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert und werden von ehrenamtlich tätigen Vorständen geführt. Das Gemeinschaftswaldgesetz NRW von 1975 regelt die Rechts- und Eigentumsverhältnisse der Waldgenossenschaften und sieht nach den §§ 26ff. auch die Zusammenlegung von Waldgenossenschaften vor. Letzteres ist eine wichtige Weiterentwicklung der rechtlichen Möglichkeiten, denn nach den bis dahin geltenden Haubergsordnungen aus preußischer Zeit war eine Zusammenlegung nicht möglich, obwohl diese in der Vergangenheit von mehreren Hauberggenossenschaften beantragt wurde.

Zusammenlegung von Waldgenossenschaften

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Zusammenlegungsbehörde leitet im Schnitt ein bis zwei Zusammenlegungsverfahren pro Jahr ein. Die durchschnittliche Verfahrensdauer einer Zusammenlegung beträgt ca. sechs Jahre von der Vorbereitung bis zur Schlussfeststellung. Bislang wurden rund 50 Zusammenlegungsverfahren abgeschlossen mit rund 15.000 Hektar Waldfläche. Derzeit sind fünf Verfahren anhängig, zwei weitere befinden sich in der Vorbereitung. Maßgeblich durch die Zusammenlegungen hat sich die Zahl der Waldgenossenschaften von insgesamt 383 im Jahre 1969 auf derzeit 252 verringert. Das Zusammenlegungsverfahren nach dem Gemeinschaftswaldgesetz NRW stellt eine besondere Form der Bodenordnung dar. Im Unterschied zu allen Bodenordnungsverfahren nach FlurbG handelt es sich hier nicht um die wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundbesitz, sondern um die rechtliche Zusammenlegung von Körperschaften und Gesamthandsgemeinschaften. Da das FlurbG weitgehende Anwendung findet, können in einem solchen Bodenordnungsverfahren auch weitergehende Möglichkeiten des FlurbG ausgeschöpft werden. So werden in der Praxis auch Grenzregulierungen, Flächentausche, Wegebau oder Landschaftsentwicklung durchgeführt, wenn der Bedarf besteht, die Teilnehmer dies wünschen und nicht zuletzt die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen. So hat sich beispielsweise auch der Waldwegebau der Teilnehmergemeinschaft in Zusammenlegungsverfahren sehr bewährt. Ein gut ausgebautes und den heutigen Anforderungen entsprechendes Wegenetz ist für eine Waldgenossenschaft enorm wichtig und letztlich ein Standortvorteil. Neben Flächentauschen ist es auch möglich, dass Waldeigentümer ihren Privatwald gegen Anteile an der Genossenschaft „wertgleich tauschen“. Dies kann nur einvernehmlich erfolgen. Durch diese Verfahren haben die Waldgenossenschaften immense Verwaltungsvereinfachungen und betriebswirtschaftliche Vorteile erfahren.



Traditionelle Haubergswirtschaft



Ausblick

Die Nachfrage nach weiteren Zusammenlegungen zeigt, dass dort noch erheblicher Bedarf besteht. Die Gründe für weitere Zusammenlegungen sind vielfältig. Ein wichtiger Aspekt ist die ehrenamtliche Arbeit der Vorstände, bei der sich durch Zusammenlegung erhebliche Einsparpotenziale ergeben. Aber auch die Rahmenbedingungen für Waldbesitzer allgemein ändern sich durch den „Rückzug“ der Forstverwaltung aus der Holzvermarktung für den Privatwald und aus der hoheitlichen Privatwaldbetreuung. Letztlich tragen auch die Folgen der

erheblichen Trockenschäden der Jahre 2018 und 2019 zu der Erkenntnis bei, dass größere Betriebe für die Zukunft besser aufgestellt sind, da sich dann Kalamitäten besser bewältigen lassen.

Im Jahre 2020 wird das Gemeinschaftswaldgesetz 45 Jahre alt. Im Rückblick hat sich das Gesetz sehr bewährt. Ein wesentliches Anliegen des Gesetzgebers war der Erhalt des Gemeinschaftswaldes. Dieses Ziel ist voll erreicht worden. Auch das hier geregelte Zusammenlegungsverfahren wird seinen Ansprüchen mehr als gerecht und ist ein erfolgreiches Bodenordnungsverfahren.

BEISPIELHAFTES VERFAHREN

Hilchenbach

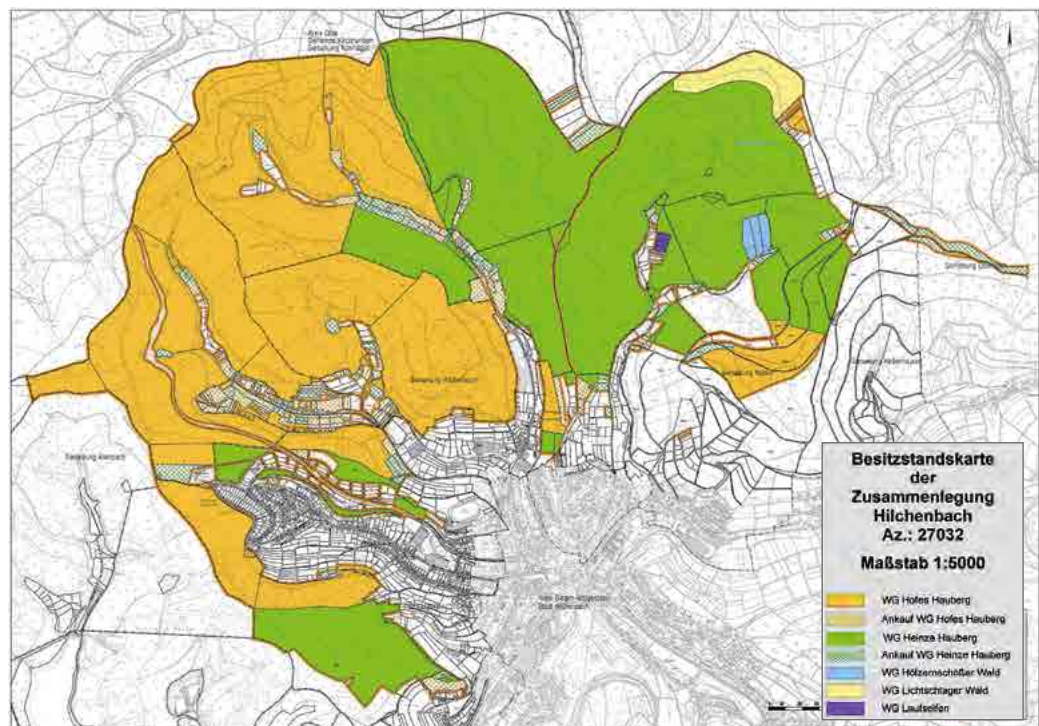
Zusammenlegungsverfahren nach Gemeinschaftswaldgesetz | ca. 890 Hektar | fünf Waldgenossenschaften mit ihren Anteilsberechtigten und 167 Privateigentümer als Teilnehmende Stadt Hilchenbach | Kreis Siegen-Wittgenstein | Regierungsbezirk Arnsberg

Mit dem 2003 eingeleiteten Zusammenlegungsverfahren sollten zunächst vier, später fünf, Waldgenossenschaften auf dem Gebiet der Stadt Hilchenbach zu einer Waldgenossenschaft zusammengelegt werden. Ziel ist eine verbesserte Betriebsführung, um im forstwirtschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können. Vorteile der Zusammenlegung bestehen in einer zweckmäßigeren Betriebsgröße für die forstliche Bewirtschaftung und einer erleichterten Verwaltung der genossenschaftlichen Betriebsform. Die Verbesserung der Erschließung zur Holzabfuhr durch drei Kilometer Wegeausbau leistet zusätzliche Bewirtschaftungsvorteile.

Bei der Zusammenlegung der Waldgenossenschaften stellten die Bewertung von Flächen für Windräder oder die Neubewertung der Holzwerte nach dem Orkan „Kyrill“ besondere Fragestellungen dar, für die im Zusammenlegungsverfahren konstruktive und pragmatische Lösungen gefunden wurden.

Ebenso konnten während der Zusammenlegung insgesamt rund 100 Parzellen von Kleinstprivatwald von 167 Waldeigentümern erworben oder gegen Anteile an der neuen Waldgenossenschaft eingetauscht werden. Die Einbeziehung der Privatflächen kann in einem GWG-Verfahren nur einvernehmlich erfolgen. Das Zusammenlegungsverfahren endete 2018 mit der Schlussfeststellung.

Im Ergebnis entstand mit Gründung der Waldgenossenschaft „Heinze & Hofes Hauberg“, die nach zusätzlicher Arrondierung über 890 Hektar verfügt, die aktuell größte Waldgenossenschaft in NRW. Das Gemeinschaftsvermögen ist in 2.500 ideelle Anteile geteilt, die sich auf rund 230 Anteilsberechtigten verteilen.



HANS-HEINRICH BEENEN

Deichgräf des Deichverbandes Xanten-Kleve

»Das Hochwasserschutzprogramm des Landes hat seit Ende der neunziger Jahre zu einer grundhaften Sanierung nahezu aller Banndeiche entlang des Rheins geführt. Allein in meinem Verbandsgebiet mussten Deiche in einer Länge von etwa 38 km erneuert und verbreitert werden. Von den Planungen und Baumaßnahmen waren unzählige Eigentümer, Bewirtschafter und Anlieger betroffen. Auch wenn das Instrument »Flurbereinigung« nicht an allen Stellen helfen kann, so war und ist die Unterstützung durch die Flurbereinigungsbehörden bei der Durchführung unserer Aufgaben, insbesondere bei Eigentumsregelungen, nicht hoch genug einzuschätzen. Für die Zukunft und die Sanierung der letzten Abschnitte wünsche ich mir die Fortsetzung der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.«



HOCHWASSERSCHUTZ UND FLURBEREINIGUNG

Nach den großen Hochwassern am Rhein im Dezember 1993 und Januar 1995 erarbeitete das Land Nordrhein-Westfalen ein neues Konzept für einen nachhaltigen Hochwasserschutz. Danach sollten allein am Rhein insgesamt 260 Kilometer Deiche saniert und erhöht werden. Unterhaltungspflichtiger und damit auch Träger der Deichsanierungen sind die jeweiligen Deichverbände. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts ziehen sie die durch die Schutzmaßnahmen Begünstigten zu Beiträgen heran. Dabei werden die Deichbaumaßnahmen durch erhebliche öffentliche Mittel gefördert. Im Ergebnis werden rd. 1,5 Mio. Menschen und Vermögenswerte von ca. 130 Mrd. Euro geschützt.

Flächenbedarf

Bei Deichsanierungen handelt es sich um erheblich flächenintensive Maßnahmen. Dabei überlagern sich verschiedene Aspekte:

- In der Regel führt die Modernisierung zu einer Verdoppelung der bisherigen Deichaufstandsfläche.
- Bisher stehen die Deichflächen oft in Privateigentum. Zukünftig sollen die Deichverbände Eigentümer der Deiche sein, um eine optimale Unterhaltung zu garantieren.
- Aufgrund der geltenden Deichschutzverordnung ist nach der Erneuerung eine landwirtschaftliche Grünlandnutzung nicht mehr möglich.
- Durch Deichrückverlegungen wird landwirtschaftliche Fläche „ausgedeicht“, ist also im Hochwasserfall nicht mehr geschützt.

Bei den Verhandlungen mit Eigentümern und Bewirtschaftern zum Erwerb der benötigten Grundstücksflächen stoßen die Deichverbände häufig auf Probleme, die sie mit ihren Möglichkeiten nicht überwinden können.

Flurbereinigungsverfahren für den Hochwasserschutz am Rhein

Das Flächenmanagement für den Hochwasserschutz entlang des Rheins umfasst vielseitige Herausforderungen. Zum geplanten Baubeginn müssen alle Flächen im Besitz des Deichverbandes sein, entweder durch Verhandlungen oder durch eine Besitzeinweisung. Dabei ist der zeitliche Vorlauf z. B. für vorhergehende Naturschutzmaßnahmen oder zur Beseitigung von Kampfmitteln zu berücksichtigen. Die räumliche Lage zwischen dem Rhein auf der einen Seite sowie Siedlungen, Auskiesungsflächen, Naturschutzbereichen und Infrastrukturanlagen auf der anderen Seite begrenzt regelmäßig den Gestaltungsspielraum bei der Neuordnung. Das zur Verfügung stehende Ersatzland liegt dabei häufig nicht in unmittelbarer Nähe der Ausbauabschnitte.

Im Wesentlichen kommen für das Flächenmanagement zwei Verfahrensarten des Flurbereinigungsgesetzes zum Einsatz:

• Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG

Dieses Instrument verfügt – entsprechend der Dringlichkeit der öffentlichen Aufgabe Hochwasserschutz – über eine starke Durchsetzungskraft. Im Bedarfsfall können Flächen durch die Flurbereinigung entzogen werden, wenn und sobald diese für den Deichbau benötigt werden. Der Deichverband kann sich also auf die grundsätzliche Planung des Projektes und die anschließende Baumaßnahme konzentrieren. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Deichverband vor Baubeginn mit der Vielzahl der einzelnen Belange und Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter auseinandersetzt.

• Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG

In beengten Lagen mit einer Vielzahl nichtlandwirtschaftlicher, z. T. höherwertiger baulicher Nutzung ist eine Zuteilung von Ersatzflächen häufig nur auf dem Verhandlungsweg möglich. Soweit sich alle Beteiligten und der Träger über die benötigten Flächen sowie die Ersatzflächen einig sind, können durch den Deichverband vorverhandelte Regelungen im Flurbereinigungsverfahren über Planvereinbarungen abgesichert und umgesetzt werden. Die Ergebnisse der ineinandergreifenden Regelungen führen nach einer Neuvermessung zur Erneuerung von Kataster und Grundbuch.

Ausblick

Bisher sind etwa zwei Drittel der Hochwasserschutzmaßnahmen des Konzeptes umgesetzt. Bis etwa 2025 sollen die letzten Abschnitte planfestgestellt sein, die Baumaßnahmen sollen bis etwa 2035 abgeschlossen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die gesellschaftlich so wichtige Aufgabe der Bodenordnung für den Hochwasserschutz danach abgeschlossen ist oder aufgrund der Auswirkungen der Klimaveränderung Flächen für weitere Maßnahmen bereitgestellt werden müssen.



Deich, Ortslage Grieth

BEISPIELHAFTE VERFAHREN

Orsoy-Land

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren | 815 Hektar | 21 Teilnehmende
Stadt Rheinberg | Kreis Wesel | Regierungsbezirk Düsseldorf



Das Flurbereinungsverfahren Orsoy-Land wurde am 22.10.2007 als vereinfachtes Flurbereinungsverfahren nach § 86 FlurbG eingeleitet. Das Verfahren liegt östlich der Stadt Rheinberg im Bereich des Rheinbogens bei Orsoy. Das Verfahren unterstützt die Schaffung eines Hochwasserschutzpolders für extrem seltene Abflussereignisse. Der Polderbau stellt einen Schwerpunkt des Hochwasserschutzkonzeptes des Landes NRW dar. Bei einem maximalen Einstauvolumen von rd. 20 Mio. m³ kann der Hochwasserspiegel im Rheinunterlauf um ca. 10 Zentimeter gesenkt werden. Dazu ist der Neubau eines mehr als 7 Kilometer langen Deichabschnittes erforderlich. Das Land NRW konnte Ende 2007 zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen in der Größe von rd. 550 Hektar erwerben. Diese Flächen bilden den Schwerpunkt des künftigen Hochwasserschutzpolders. Zwar steht die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Polderbau noch aus, aber es ist absehbar, dass die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in erheblichem Maße von der Planung betroffen sein werden. Die erworbenen Vorratsflächen des Landes NRW dienen im Zuge des Flurbereinungsverfahrens dazu, den sich abzeichnenden Landnutzungskonflikt zwischen landwirtschaftlichen Nutzungsansprüchen auf der einen und dem Hochwasserschutz auf der anderen Seite aufzulösen. Im Ergebnis erfolgt die Übertragung der Hochwasserschutzflächen sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen an die öffentliche Hand bzw. den Träger der Deichbaumaßnahme. Die Neuordnung wird sich schrittweise vollziehen und korrespondiert mit den Planungsschritten des Deichbaus. Vorübergehende und endgültige Besitzregelungen werden den Eigentumsübergang vorbereiten.

Deich Meerbusch-Lank

Unternehmensflurbereinigung | 590 Hektar | 170 Teilnehmende
Stadt Neuss | Rhein-Kreis-Neuss | Regierungsbezirk Düsseldorf
Stadt Krefeld | Kreis Krefeld | Regierungsbezirk Düsseldorf

Anlass des Verfahrens ist die Sanierung des Rheindeiches auf einer Länge von knapp sechs Kilometern zwischen der Stadtgrenze von Krefeld und dem Meerbuscher Ortsteil Ilverich. Da sich die Aufstandsfläche des Deiches durch die Sanierung verdoppelt, besteht die wesentliche Aufgabe der Unternehmensflurbereinigung in der Bereitstellung von 30 Hektar Deichaufstandsfläche und 5 Hektar Kompensationsfläche für den Deichverband Meerbusch-Lank.

Bauliche Besonderheiten dieser Sanierung sind die Erneuerung des „Deichtores zur Rheinfähre“, die Erneuerung eines Schleusenbauwerkes, die Rückverlegung des Deiches zwischen den Ortschaften Langst-Kierst und Nierst für die Schaffung eines Retentionsraumes und die Anlegung eines Schiffsumschlagplatzes für die Anlieferung der Deichbaumaterialien.

Auf einer Länge von 1,6 Kilometern im Bereich der Ortschaft Langst-Kierst reichen ca. 50 Wohnhausgrundstücke bis an den Altdeich heran. Hier steht der Altdeich im Privateigentum und wird von den Eigentümern häufig als „Gartenerweiterung“ genutzt. Im Interesse des Hochwasserschutzes sind künftig sowohl die alten Deichaufstandsflächen als auch die Verbreiterungsflächen in das Eigentum des Deichverbandes zu bringen. Inzwischen sind eine Vielzahl von Verzichts-, Tausch- und Entschädigungsverhandlungen geschlossen worden, die den besonderen, unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden.

Nördlich des Siedlungsbereiches schafft eine Rückverlegung des Deiches einen vergrößerten Retentionsraum. Dadurch werden bisher vor Überflutung geschützte Flächen dem Rheinhochwasser ausgesetzt. Der mögliche Ertragsverlust ist bei der Wertermittlung der Landabfindung zu berücksichtigen.

Dennoch ist absehbar, dass sich die Flächenbereitstellung für den Deichverband ohne einen Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG zu Lasten der Teilnehmenden, also ohne Enteignung, realisieren lässt.



Neue Kopfweiden am Deichfuß



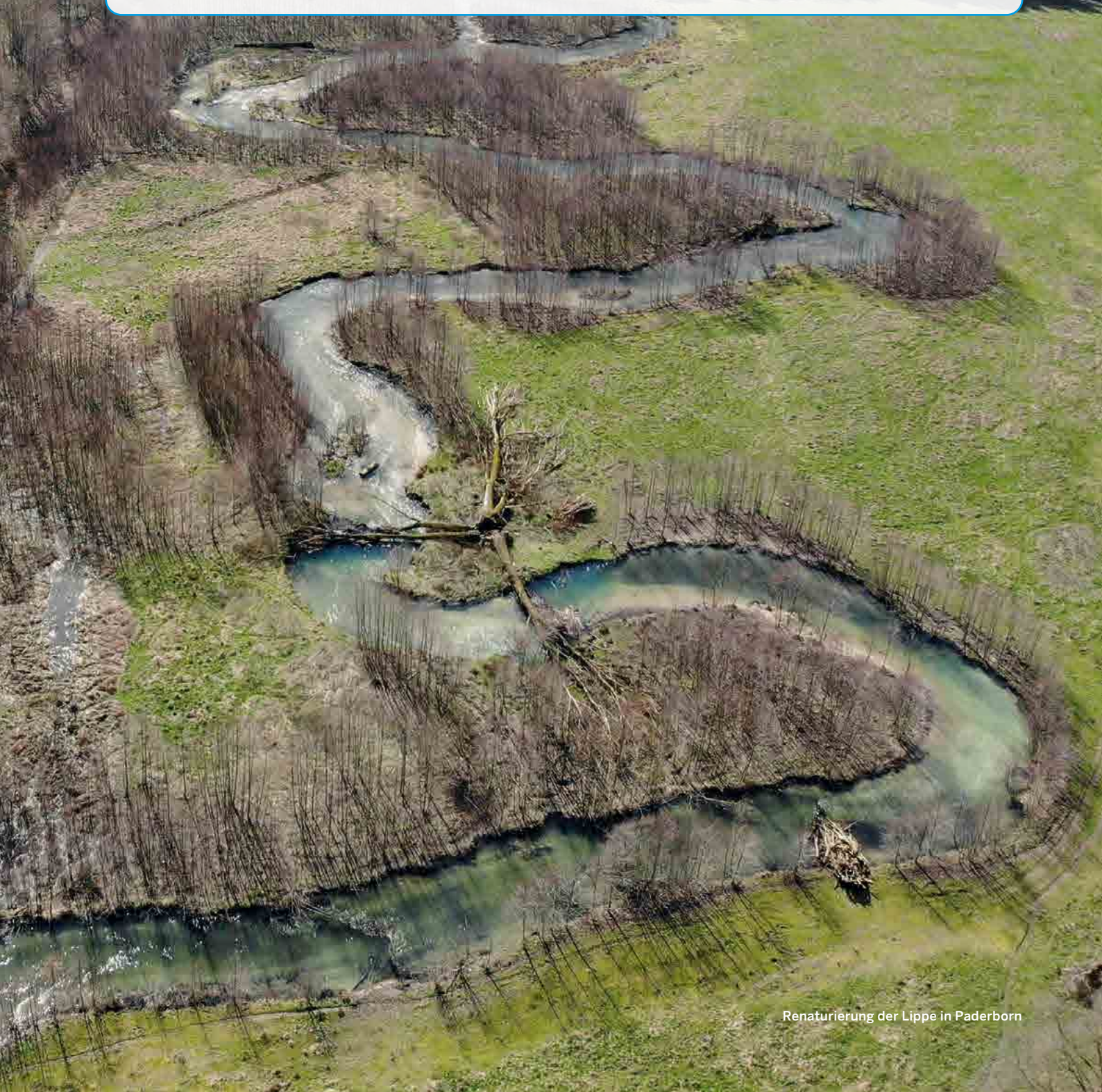
Rhein – ehemaliger Bauhafen



Drei-Zonen-Deich

VOLKER KARTHAUS**Geschäftsführer des Wasserverbandes Obere Lippe**

»Als Geschäftsführer des Wasserverbandes Obere Lippe arbeite ich mit Flurbereinigungsbehörden in zwei Regierungsbezirken zusammen. Ich schätze in der Zusammenarbeit mit der Bodenordnung besonders den sehr guten direkten Draht. Im engen Austausch finden wir immer gute Lösungen. Die Flurbereinigungsbehörde hat einen guten Zugang zu den Flächeneigentümern und sensibilisiert diese bereits für die Belange der Wasserwirtschaft, wodurch unsere Maßnahmen ungemein gut vorbereitet werden. Toll finde ich, wie über die Bodenordnung Flächen mobilgemacht, z. T. Synergien zwischen den Verfahren gezogen und verfahrensübergreifende Lösungen gefunden werden. Aus Sicht des Wasserverbandes Obere Lippe wäre eine Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ohne die Flurbereinigung nicht möglich. Sie ist der Schlüssel für eine umfangreiche Flächenbereitstellung, ohne sie könnten Maßnahmen nur als Zufallsprodukte auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.«





GEWÄSSER UND FLURBEREINIGUNG – ENTWICKLUNG UND WANDEL

Gewässer sind ein prägender Teil unserer Kulturlandschaft. Durch den technischen Fortschritt wurde ihre Gestalt beeinflusst und an die jeweils aktuellen Notwendigkeiten angepasst. Wo vor 100 bis 150 Jahren noch die Schaffung von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Vordergrund stand, sind seit ca. 50 Jahren der Natur- und Gewässerschutz sowie die Hochwasservorsorge Motor der Gewässer(um)gestaltung.

Die Bodenordnung war seit ihrem Bestehen immer ein wichtiges, wenn nicht sogar das beste Werkzeug, wenn es um die Entwicklung und Umgestaltung von Gewässern ging. Im Jahr 2000 ist mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ein neues Kapitel in dieser Partnerschaft zwischen Gewässerentwicklung und Flurbereinigung aufgeschlagen worden.

Ziele

Wichtige Ziele der EU-WRRL wie die Befreiung von festen Uferbefestigungen für eine eigendynamische Gewässerentwicklung, der Bau von Sohlgleiten und Fischtrepfen zur Herstellung der Durchgängigkeit sowie die Verbesserung der Lebensbedingungen von Flora und Fauna im Uferbereich benötigen ein immer knapper werdendes Gut: Flächen am Gewässer.

Um diese für eine Umgestaltung bereitzustellen, können die Möglichkeiten der Bodenordnung wie wertgleicher Flächentausch, Sicherung von gewässerverträglichen Nutzungen mittels Grunddienstbarkeiten sowie Einbindung der Teilnehmer und Bewirtschafter genutzt werden.

Die gemäß EU-WRRL aufzustellenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme lassen häufig eine Flexibilität beim Verorten von baulichen Verbesserungsmaßnahmen zu z. B. Altarmen, Flutrinnen oder der Reaktivierung von Auenlandschaften zu. Daher ergeben sich aus einem erfolgreichen Grunderwerb von Flächen und den Gesprächen mit den Tauschkandidaten häufig erst die konkreten Gestaltungsmöglichkeiten im naturnahen Gewässerbau. Hier ist ein enger und offener Austausch zwischen dem Maßnahmenträger (häufig Wasserverbände oder Kommunen), den Teilnehmern und der Flurbereinigungsbehörde essenziell. Nur dann können in der Flurbereinigung die Verfahrensziele erreicht und die Privatnützigkeit für die Grundeigentümer sichergestellt werden.

Um den durch die gesetzlich festgelegten Zielsetzungen der Gewässerbewirtschaftung entstehenden Landnutzungskonflikt zu lösen, eignen sich vor allem vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG. Durch die Gesetzesänderung aus dem Jahr 1994 wurde die naturnahe Entwicklung von Gewässern ausdrücklich in die

Aufzählung der Einleitungsgründe aufgenommen. Im kleineren Rahmen kann die Bodenordnung zur Gewässerentwicklung auch in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG oder mit freiwilligen Landtauschen nach § 103 FlurbG durchgeführt werden. Dabei muss aber die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Entflechtung konkurrierender Nutzungen oder der Naturschutz im Vordergrund stehen.

In den flächenhaften Bodenordnungsverfahren nach § 1 FlurbG befinden sich naturgemäß auch viele Gewässer. Einige dieser Gewässer haben die Bewirtschaftungsziele gemäß EU-WRRL noch nicht erreicht und es besteht ein entsprechender Verbesserungsbedarf. Daher werden die Möglichkeiten der umfassenden Neuordnung durch diese klassischen Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG auch auf die Gewässerentwicklung angewandt, um einen ganzheitlichen Ansatz zu verwirklichen und Synergien zu nutzen.

Die Flächenbereitstellung für die Umsetzung der EU-WRRL ist in den letzten zwei Jahrzehnten Haupteinleitungsgrund für eine Vielzahl von Bodenordnungsverfahren in Nordrhein-Westfalen gewesen und wird bei fast allen anderen Flurbereinigungsverfahren, wenn möglich, mitberücksichtigt.

Ausblick

Es ist ein gemischtes Bild, das sich vor Beginn des dritten und gemäß EU-WRRL bislang letzten Bewirtschaftungszyklus 2022 bis 2027 zeigt, da der ökologische Zustand bei der Mehrheit der Gewässer nach wie vor zu verbessern ist. So lässt sich vermuten, dass die EU-WRRL und die damit verbundenen Zielsetzungen auch weiterhin eine wichtige Rolle in neuen Flurbereinigungsverfahren spielen werden.

Darüber hinaus wird die Bedeutung der naturnahen Gewässerentwicklung in der Zukunft weiter zunehmen, da sie zur Lösung für eine Vielzahl von neuen Herausforderungen wie dem Hochwasserschutz, der Anpassung an den Klimawandel, dem Erhalt der Artenvielfalt und ganz allgemein einer verbesserten Lebensqualität im ländlichen Raum beiträgt.

Somit wird die produktive Partnerschaft aus Gewässerentwicklung und Flurbereinigung auch mit neuen Impulsen weitergeführt.

BEISPIELHAFTE VERFAHREN

Mittlere Sieg und Mittlere Sieg II

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren | ca. 75 Hektar und 605 Hektar | 135 Teilnehmende Gemeinden Windeck, Eitorf, Städte Hennef (Sieg), Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Bonn | Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Bonn | Regierungsbezirk Köln



Die Sieg im neuen Gewässerbett

Die Flurbereinigungen Mittlere Sieg und Mittlere Sieg II sind vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, um Flächen für Maßnahmen zur Gewässerentwicklung nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bereitzustellen. Maßnahmenträger ist Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln im Rahmen des Programms „Lebendige Gewässer in NRW“. Ziel der Verfahren ist es, die Sieg zu einem natürlichen Gewässer mit einem guten ökologischen Zustand zu entwickeln. Die Flurbereinigungsverfahren dienen der Renaturierung der Sieg. Rahmen und Ziele der Flächenbereitstellungen werden durch Umsetzungsfahrpläne bestimmt. Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzepte bestimmen die

beabsichtigte Entfesselung des Flussverlaufs der Sieg. Die Realisierung findet über Flächenankäufe sowie Flächentausche statt. Auftretende Landnutzungskonflikte zwischen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sowie des zukünftigen Gewässerverlaufs werden aufgelöst. Die erforderlichen Flächen gehen in das öffentliche Eigentum über. Zur Sicherstellung der Grünflächenbewirtschaftung werden die gewässerbegleitenden Flächen an örtlich wirtschaftende Landwirte oder Naturschutzverbände verpachtet. Der Erfolg der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren für die Gewässerentwicklung hängt sehr von der Möglichkeit des Erwerbs geeigneter landwirtschaftlicher Flächen ab.

Altarm Hembergen

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren | 266 Hektar | 50 Teilnehmende Gemeinde Emsdetten | Kreis Steinfurt | Regierungsbezirk Münster



Rückverlegung der Ems in den Altarm

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) gibt einen Handlungs- und Zeitplan für eine ökologisch orientierte Entwicklung der Flüsse und Seen in Europa vor. Um die nach der Richtlinie geforderte Verbesserung des ökologischen Zustandes der Ems zu erreichen, sollte mit dem Wiederanschluss des Ems-Altarms in Hembergen und ergänzenden Maßnahmen im Bereich der Emsaue einer von 17 geplanten Strahlursprüngen geschaffen und Ems und Emsaue wieder in Verbindung gebracht werden. Die Emsschleife zwischen Saerbeck und Hembergen war im Zuge der Emsbegradigung in den 1930er Jahren vom Fluss abgetrennt worden und wurde so zum Altarm Hembergen. Ein Teil des etwa zwei Kilometer langen Altverlaufs

verlandete mit den Jahren und entwickelte sich zu einem der letzten Silberweidenauenwälder der Emsaue, welcher besonders zu schützen ist. Im Jahr 2016 wurde dennoch damit begonnen, die Ems in diesem Bereich in ihr neues, altes Bett zurückzuverlegen. Die neue Trasse folgt im Wesentlichen dem historischen Emsverlauf. Teile des vor 80 Jahren abgeschnittenen Altarms sind jedoch als Rückzugsbereich für Stillgewässerarten erhalten geblieben. Seit 2018 fließt die Ems in ihrem neuen Bett. Das neue Emsbett ist nicht befestigt, sodass die Ems ihre Breite und Tiefe im Laufe der Jahre verändern wird. Um das zu ermöglichen, konnten im Flurbereinigungsverfahren Altarm Hembergen 45 Hektar Auenfläche zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erfolgte eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse mit einer Verbesserung der Flächengrößen und -zuschnitte, die schon 1984 in einem agrarstrukturellen Vorplanungsgutachten dringend gefordert wurde.

Die Rückkehr eines Flusses – Flurbereinigung im Altenautal

Die Altenau entspringt in der Mittelgebirgslandschaft des Eggegebirges in Blankenrode bei Lichtenau und mündet in Nordborchen in die Alme, die wiederum bei Paderborn in die Lippe fließt. Ursprünglich schlängelte sich der Fluss in großen Schleifen durch das Altenautal, vorbei an malerischen Dörfern und Obstbaumwiesen. Der Fluss war geprägt durch weite Kiesbänke und die sogenannten Schwalglöcher, in denen Wasser versickert und unterirdisch Richtung Nordwesten fließt, um im Paderborner Bereich in Quellen wieder zu entspringen. Die verheerende „Heinrichsflut“ im Jahre 1965 führte zum Bau von mehreren Hochwasserrückhaltebecken. Durch Begradigungen hatte sich die Fließgeschwindigkeit der Altenau erhöht. Dadurch und durch den fehlenden Geschiebetransport, der durch die Rückhaltebecken unterbrochen und durch Uferbefestigungen verhindert wird, grub sie sich immer tiefer ein und der Abfluss in den Untergrund verstärkte sich. In der Folge war in den Sommermonaten das Trockenfallen des Flusses auf mehreren Kilometern zu beobachten. Dies ließ die Dorfbewohner im Altenautal aktiv werden. Sie verfassten im Jahr 2001 das Altenau-Memorandum und forderten die Renaturierung ihres Flusses. Im Einklang mit der EG-WRRL plante der Wasserverband Obere Lippe (WOL) zusammen mit den Akteuren vor Ort aus Naturschutz, Anglern, Heimatvereinen und Landwirten die Rückverlegung der Altenau in ihr ursprüngliches Flussbett. „Probeschürfen“ nach Kies im Untergrund im „Taltiefst“ führten auf die Spuren des ursprünglichen Verlaufs. Um die erforderlichen Flächen zu bekommen, wurde im Jahr 2005 das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Altenautal eingeleitet. Trotz des großen Verständnisses vor Ort für die Renaturierung waren intensive Gespräche erforderlich, bis man für die betroffenen Grundstückseigentümer gute Tauschlösungen gefunden hatte. Dazu wurden Ackerflächen außerhalb des ehemaligen Auenbereiches aufgekauft und wertgleich gegen die Auenwiesen am Fluss getauscht. Das ermöglichte einen großzügigen Ausbau. Begünstigt wurde der Tausch dadurch, dass gutes Grünland gegen durchschnittliche Ackerqualitäten wertgleich getauscht werden konnte und somit auch die Flächenbilanz der Landwirte nicht zu sehr litt. Das Flurbereinigungsgebiet ist ca. 312 Hektar groß. Die 72 Teilnehmer rechnen im Jahr 2021 mit der Schlussfeststellung. Das ist aber nicht das Ende der Gewässerrenaturierung im Altenautal. 2016 wurde das Flurbereinigungsverfahren Altenautal-Borchen eingeleitet. Hier wird die erfolgreiche Arbeit flussabwärts mit der gleichen Einsatzfreude fortgeführt.



Die Altenau in Husen



Die Altenau in Etteln



Die Altenau in Kirchborchen



SANDRA PIRAS

Referentin im Sachgebiet Grunderwerb, Landesbetrieb Straßenbau NRW

»Für die Umsetzung großer Straßenneubaumaßnahmen im ländlichen Raum arbeiten wir regelmäßig mit den Flurbereinigungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zusammen. Bei den Betroffenen stoßen wir vielfach auf Zustimmung, wenn wir eine Unternehmensflurbereinigung anregen, welche die agrarstrukturellen Nachteile der neuen Straße mindert. Im Flurbereinigungsverfahren kann zudem Land auch außerhalb der vorgesehenen Trassen- und Kompensationsflächen freihändig erworben werden, sodass der Verkauf oder eine drohende Enteignung der planfestgestellten Flächen entbehrlich wird.

Die Unterstützung der Flurbereinigungsbehörden kann bereits im Planfeststellungsverfahren beginnen, indem z. B. Flächen für Maßnahmen des Artenschutzes im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können frühzeitig umgesetzt werden, um einen schnellen Baubeginn zu ermöglichen.

Ein Bodenordnungsverfahren bietet so Vorteile für die Landwirtschaft, den Naturschutz und den Straßenbau.«





FLURBEREINIGUNG IM SPANNUNGSFELD VON LANDWIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTURMAßNAHMEN

Hintergrund

Große Infrastrukturprojekte, wie etwa Bundes- und Landesstraßen oder ICE-Trassen, bilden ein Herzstück der öffentlichen Daseinsvorsorge und befinden sich vorwiegend im ländlichen Raum. Agrarstruktur und landwirtschaftliche Betriebe, die für die Ernährungssicherung der Bevölkerung von herausragender Bedeutung sind, leiden an den Folgen solcher Großbauprojekte. Zum einen benötigen die jeweiligen Trassen und Kompensationsmaßnahmen für Natur und Landschaft mehrere Hektar ertragsreichen Landes. Zum anderen greifen die Planungen in langjährig gewachsene Bewirtschaftungsstrukturen ein, unterbrechen bestehende Wirtschaftswegeverbindungen, erschweren die Zuwegung von Grundstücken und durchschneiden zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen.

Beiträge der Flurbereinigungsbehörde

Das Flurbereinigungsgesetz bietet mit der sogenannten Unternehmensflurbereinigung ein effektives Instrument, derartige Infrastrukturprojekte verträglich und zeitgerecht umsetzen zu können. Die Flurbereinigungsbehörden führen Unternehmensverfahren durch, um einerseits die für das jeweilige Unternehmen benötigten Flächen in der gewünschten Lage auszuweisen. Andererseits, um landeskulturelle Schäden, die durch das Infrastrukturprojekt entstehen, zu beheben oder zumindest abzumildern. Der vorgelagerte Landerwerb muss sich nicht auf die

unmittelbar betroffenen Flächen beschränken, sondern kann in einer erweiterten Gebietskulisse erfolgen. Nur wenn es ausnahmsweise nicht gelingt, ausreichend Ersatzflächen im Umfeld des Unternehmens zu erwerben, sind Flächenenteignungen erforderlich. In einer Flurbereinigung bilden die Grundstückseigentümer dann eine Solidargemeinschaft, um das benötigte Land gemeinsam anteilig aufzubringen. Betriebe, die selbst durch diesen vergleichsweise kleinen Beitrag in ihrer Existenz gefährdet sind, sind von der Beitragspflicht vollständig ausgenommen.

Über den sogenannten Wege- und Gewässerplan schafft die Flurbereinigungsbehörde, sofern erforderlich, zunächst gleichwertige Erschließungen mit ausreichenden Schlaglängen.

Gemeinsam mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft stellt sie unterbrochene Wegeverbindungen neu her und löst verbleibende, unwirtschaftliche Restflächen auf, indem sie die vom Unternehmen durchschnittenen Schläge aufweitet. Überflüssige Wegeplanungen des Unternehmens hebt sie auf. Oft gelingt es auch, einzelne Kompensationsmaßnahmen des Unternehmens zu verlegen und damit die Konflikte zwischen den Interessen der Unternehmensträger, der Landwirtschaft und beispielsweise des Naturschutzes aufzulösen.

Anschließend ordnet die Flurbereinigungsbehörde sämtliche Flächen neu, legt Eigentums-, möglichst auch Pachtflächen zusammen und passt diese an das

neue Wegenetz an. In der Örtlichkeit entstehen vorwiegend große und wirtschaftlich geformte Grundstücke. Verbleiben dennoch vereinzelte Nachteile durch das Unternehmen, erhalten die Betroffenen eine angemessene Entschädigung. Der Unternehmensträger erhält hingegen die für sein Unternehmen benötigten Flächen in Eigentum. Möchte der Unternehmensträger bereits vor der Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes mit dem Bau beginnen, weist die Flurbereinigungsbehörde diesen zeitnah über Bauerlaubnisverträge oder erforderlichenfalls über besitzregelnde Anordnungen fristgerecht in den Besitz der benötigten Flächen ein. Die betroffenen Landwirte erhalten möglichst vorübergehend Ersatzland, um Entschädigungszahlungen zu vermeiden.

Ausblick auf künftige Herausforderungen

Die Nachfrage nach Unternehmensflurbereinigungen ist (im Rheinland) ungebrochen und bleibt Zukunftsthema der Flurbereinigungsbehörden. Das Bodenordnungsinstrument genießt einen hohen Stellenwert sowohl bei den betroffenen Grundstückseigentümern als auch bei den Projektträgern und den Trägern öffentlicher Belange. Nur hierüber kann es gelingen, einen fairen Interessenausgleich zwischen allen Akteuren herbeizuführen, Bewirtschaftungsnachteile dauerhaft zu beheben, landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten, Kosten einzusparen und die Bauprojekte insgesamt zu beschleunigen. Aufgrund des großen Nutzungsdrucks durch vielfältige Planungen im ländlichen Raum wird es künftig, anders als bisher, voraussichtlich nicht mehr in jedem Fall gelingen, anteilige Flächenenteignungen zu vermeiden. Dies wird die breite Akzeptanz jedoch nicht schmälern.

BEISPIELHAFTE VERFAHREN

Dülmen-Nord

Unternehmensflurbereinigung | 2.500 Hektar | 280 Teilnehmende
Städte Dülmen und Coesfeld | Kreis Coesfeld | Regierungsbezirk Münster



Neue Verkehrswege vernetzen mobile Regionen und stellen zugleich starke Eingriffe in Eigentum und Natur dar. Daher ist ihr Bau häufig umstritten. Die Unternehmensflurbereinigung Dülmen-Nord gleicht die Spannungen bestmöglich aus. Sie realisiert das letzte Teilstück der Verbindung B67n/B474n zwischen dem Münsterland und dem nördlichen Niederrhein. Im Verfahren „Dülmen-Nord“ und dem direkt angrenzenden Nachbarverfahren Groß Reken werden insgesamt 200 Hektar land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche aus der Bewirtschaftung genommen: 74 Hektar für die 15,6 Kilometer lange Bau-trasse und 130 Hektar für die Kompensation. Vier Brutpaare des Großen Brachvogels werden durch die Straßenplanung in ihrem Lebensraum

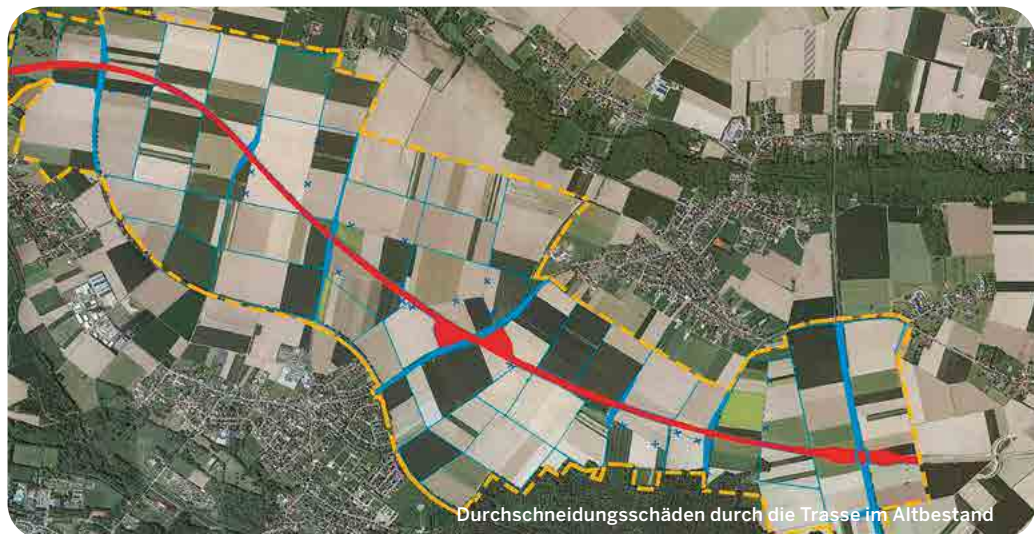
entweder massiv gestört oder ihre Habitate werden sogar zerstört. Für jedes Brutpaar stellten die Planer fristgerecht ein Jahr vor Baubeginn eine arrondierte Fläche von 20 Hektar Größe bereit. In guter Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der höheren und der unteren Landschaftsbehörde, der biologischen Station Zwillbrock und dem planenden Büro identifizierte die Bezirksregierung Flächen in einem Naturschutzgebiet, die sowohl aus naturschutzfachlicher, als auch aus landwirtschaftlicher Sicht gut als Ausgleichsflächen geeignet sind. Um den enormen Flächenbedarf zu decken, kaufte die Bezirksregierung Flächen im Raum an. Die vom Straßenbau und von der Kompensation betroffenen Eigentümer werden mit diesem Ersatzland abgefunden; wenn dieses nicht möglich ist, erfolgt finanzielle Entschädigung. Im Ergebnis erhalten alle Teilnehmenden eine endgültige Landabfindung, nach Möglichkeit mit zusätzlichen agrarstrukturellen Vorteilen. Dies trägt zum sozialen Frieden in der Region bei, weil die Last auf viele Schultern verteilt wird.

Selfkant, Gangelst I und Gangelst II

Unternehmensflurbereinigungen | 672 Hektar, 795 Hektar, 838 Hektar | 418, 536, 554 Teilnehmende
Gemeinden Selfkant, Gangelst, Stadt Heinsberg | Kreis Heinsberg | Regierungsbezirk Köln

Die durch Straßen.NRW in den Jahren 2008 bis 2017 neu gebaute, etwa 20 Kilometer lange Bundesstraße 56 schließt gemeinsam mit der N 297n auf niederländischer Seite die Lücke im Autobahnnetz zwischen der A46 südlich von Heinsberg und der A2 bei Born in den Niederlanden. Die sog. Selfkantstraße verläuft durch einen intensiv ackerbaulich genutzten Raum, der in der Vergangenheit bereits über verschiedene Bodenordnungen in den 30er bzw. 70er Jahren bereinigt worden ist und durchschneidet vorhandene Wegebeziehungen sowie Bewirtschaftungseinheiten. Um die mit dem Bau der Straße entstehenden Interessenskonflikte unmittelbar lösen zu können, wurden drei Unternehmensflurbereinigungen – Selfkant, Gangelst I und Gangelst II – entsprechend der drei Bauabschnitte eingeleitet. Über 440 Bauerlaubnisvereinbarungen und nur insgesamt sechs besitzregelnde Anordnungen wurde der Unternehmensträger zeitgerecht in den Besitz der für den Bau erforderlichen Flächen eingewiesen. Der Landbedarf von rund 200 Hektar konnte über einen frühzeitigen Flächenerwerb durch die Flurbereinigungsbehörde gedeckt werden. Somit ist es gelungen, die Flurbereinigungsteilnehmer vor einem anteiligen Landabzug zu bewahren. Auf ganzer Länge wurde das Wegenetz weiträumig angepasst, indem neue Hauptverbindungsachsen geschaffen, gleichwertige Erschließungen hergestellt und unwirtschaftliche Restflächen durch Rekultivierung von 24 Kilometern Wegen beseitigt wurden. Der Wegeneubau und -ausbau beläuft sich insgesamt auf 26 Kilometer. Es gelang auch, erfolgreich Konflikte durch Verlegen einzelner Kompensationsmaßnahmen des Unternehmens aufzulösen und damit die Akzeptanz zu steigern. Gerade die zahlreichen, in der Feldflur verstreuten sog. Vorrangflächen für den Feldhamster wurden über den Flurbereinigungsplan

verträglich in die neuen Bewirtschaftungsstrukturen eingepasst. Flächenform und -größe sowie die Entfernung zur Hofstelle können in der anschließenden Neuordnung den heutigen Anforderungen entsprechend optimiert werden, wodurch die durch das Unternehmen verursachten Schäden in der Agrarstruktur überwiegend abgewendet werden. Allein im Verfahren Selfkant sind durchschnittlich 2,2 Flurstücke zu einem Flurstück zusammengelegt worden.



Wesel-Büderich

Unternehmensflurbereinigungen | 550 Hektar | 300 Teilnehmende
 Städte Wesel und Rheinberg | Kreis Wesel | Regierungsbezirk Düsseldorf

Anlass des Verfahrens ist die Herstellung der „Ortsumgehung Büderich B58n“ durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Zur Entlastung des Ortskerns von Büderich zerschneidet die Trasse auf einer Länge von 4,5 Kilometern hochwertige landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Weiler. Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist daher die Bereitstellung von Flächen in der Größe von ca. 55 Hektar für den Träger und die Minderung von unternehmensbedingten Nachteilen für die allgemeine Landeskultur durch die Zerschneidungen von Bewirtschaftungsblöcken und Umwegfahrten. Eine Vielzahl von baulichen und rechtlichen Hindernissen stellt die Planer der Flurbereinigung Wesel-Büderich vor besondere Schwierigkeiten. Neben Straßen, Eisenbahnstrecken und Gewässern schränken insbesondere etwa 100 bebaute Grundstücke im Außenbereich die planerische Gestaltungsfreiheit stark ein. Darüber hinaus unterliegen viele Flächen besonderen Bedingungen, die Einfluss auf die wertgleiche Abfindung haben können. Bereiche mit Windkraftanlagen, Wassergewinnungsstandorten, Bodendenkmälern, Überschwemmungsflächen und Leitungen müssen gesondert erfasst und bei der Flächenzuteilung berücksichtigt werden. Auf die Verkehrsfreigabe im Jahr 2014 folgte Ende 2017 die vorläufige Besitzeinweisung für die Teilnehmer. Aufgrund der Vielzahl von Vorgesprächen und Verhandlungen wurde kein einziger Widerspruch eingelegt.

Im Ergebnis gelingt die Flächenbereitstellung für den Träger ohne einen Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG zulasten der Teilnehmer, während sich die Nachteile für die allgemeine Landeskultur aufgrund der starken Anschneideschäden nur teilweise beheben lassen und im Einzelfall entschädigt werden.



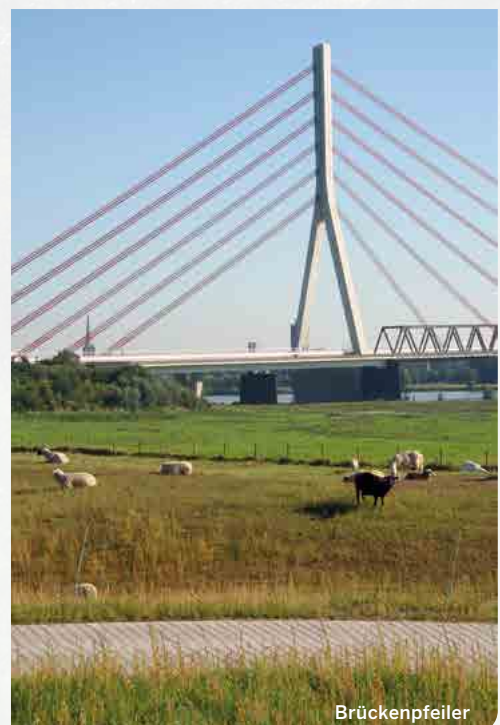
Straße im Bau



Straße unter Verkehr



Windräder



Brückenpfeiler

A33 Halle – Borgholzhausen

Unternehmensflurbereinigung |
ca. 2.320 Hektar | 570 Teilnehmende
Städte Halle und Borgholzhausen |
Kreis Gütersloh | Regierungsbezirk Detmold

Der Bauabschnitt Halle – Borgholzhausen der A33 stellte die Planungsbehörden vor große Herausforderungen, da der „Tatenhauser Wald“, ein bedeutendes FFH-Gebiet, von der Trasse betroffen war. Im Konsens zwischen Naturschutz und Infrastrukturmaßnahme konnte letztendlich eine Lösung gefunden werden.

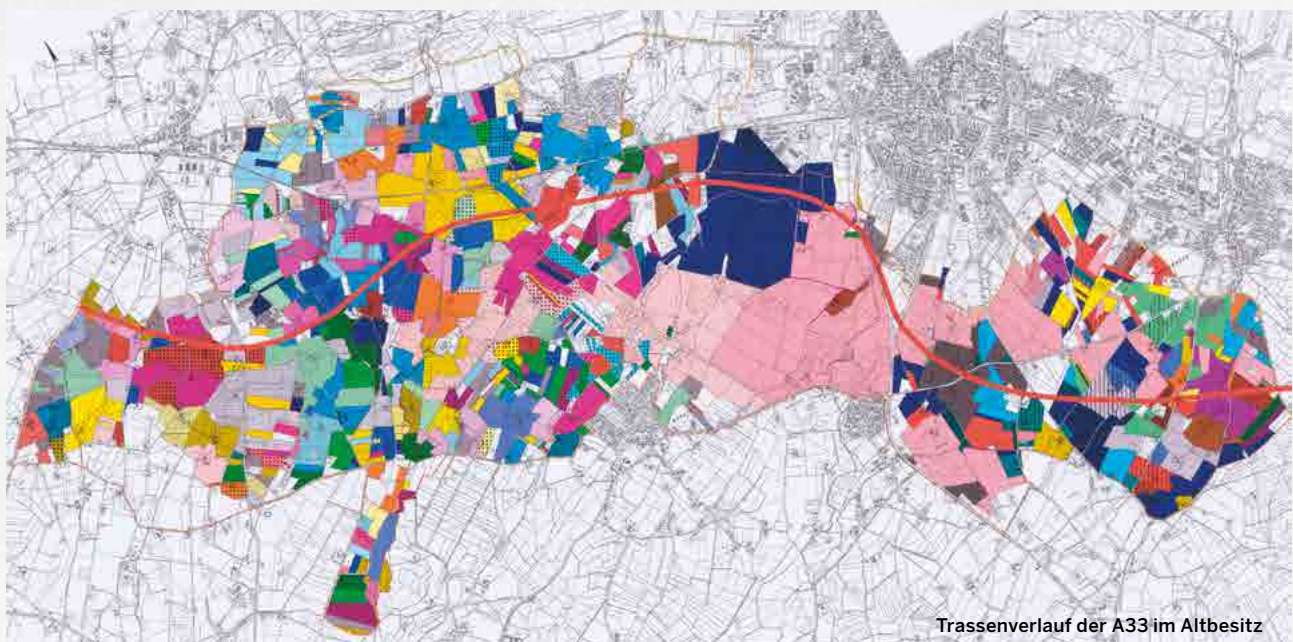
Dieser Bauabschnitt umfasst 12,6 Kilometer Autobahnstrecke mit 2 Anschlussstellen, 36 Brücken (davon sechs Grünbrücken), neun Regenrückhaltebecken und 17 Kilometer Lärmschutzwällen. Zudem musste die L782 auf einer Länge von 1,7 Kilometern verlegt werden. Für Kompensationsmaßnahmen werden 132 Hektar Fläche benötigt. Der Lückenschluss wurde 2019 für den Verkehr freigegeben. Im Trassenbereich ist die Landschaft stark zersiedelt. Als Folge mussten über 20 Wohnhäuser, Höfe oder Teile hiervon der Autobahn weichen.

Die neue Autobahntrasse mit den Nebenanlagen und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beanspruchen in großem Umfang ländliche Grundstücke und lösen erhebliche Nachteile für die allgemeine Landeskultur aus. Zur Umsetzung des Bauabschnitts Halle – Borgholzhausen führt die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag der Enteignungsbehörde eine Unternehmensflurbereinigung durch, um den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, durch die Bodenordnung unwirtschaftlich geformte Grundstücke zu vermeiden und Durchschneidungen des Wege- und Gewässernetzes zu minimieren.

Die Unternehmensflurbereinigung A33 Halle – Borgholzhausen wurde 2010 eingeleitet. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 2.320 Hektar mit 570 Teilnehmenden. Die Feldflur ist kleinteilig strukturiert mit quer zum Trassenverlauf liegenden Bächen und kleinen Waldparzellen. Das Verfahrensgebiet wird durch den Tatenhauser Wald in zwei landwirtschaftliche Bereiche unterteilt. Es ist Lebensraum für eine Vielzahl streng geschützter Arten. Der Flächenbedarf beträgt 80 Hektar für die Trasse und 132 Hektar für Kompensationsmaßnahmen. Vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger wurden 73 Hektar in das Verfahren eingebracht. Aktuell hat die Flurbereinigungsbehörde noch weitere 135 Hektar im Rahmen des Verfahrens beschafft. Für den sehr straffen Zeitplan (Lückenschluss bis 2019) war die rechtzeitige Flächenbereitstellung von entscheidender Bedeutung. So musste 2015 mit 20 Brückenbauwerken begonnen und die Artenschutzmaßnahmen ermöglicht werden. Dies konnte von der Flurbereinigungsbehörde rechtzeitig sichergestellt werden.



Zubringer im Bau



Trassenverlauf der A33 im Altbesitz



Tagebau (links Abgrabung, Mitte Kohleflöz, rechts Verkipfung)

ERIK SCHÖDDERT

Bereichsleiter für Umsiedlung und Flächenmanagement, RWE Power AG

»Die Gewinnung von Braunkohle und die anschließende Rekultivierung der Tagebaue ist das Kerngeschäft der RWE Power. Seit mehr als 50 Jahren nehmen wir landwirtschaftliche Grundstücke bergbaulich in Anspruch und treiben parallel die hochwertige Rekultivierung neuer Flächen zur Wiederherstellung der Landschaft voran.

Eine ordnungsgemäße Rückgabe der zuvor bergbaulich genutzten Bereiche erfordert in der Regel die aufwändige Neuordnung kleinteiliger Eigentumsverhältnisse. Die Rückgabe beanspruchter Flächen ist daher nur im Zuge der Flurbereinigung möglich. Ohne dieses Instrument wäre eine planvolle Bergbaufolgenutzung kaum realisierbar. Mit diesem Instrument können aber auch im Rahmen der Rekultivierung hervorragende Grundlagen für sehr wirtschaftliche landwirtschaftliche Betriebe entwickelt und vorhandene Nutzungskonflikte durch unterschiedliche Belange gut gelöst werden. Die langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Flurbereinigungsbehörden hat sich für die Eigentümer, die landwirtschaftlichen Betriebe, die Region und nicht zuletzt für die RWE Power sehr bewährt.«





Tagebau (rechts Abgrabung, Mitte Kohleflöz, links Verkipfung)

BRAUNKOHLEFÖRDERUNG IM RHEINISCHEN REVIER

Die Braunkohlegewinnung prägt große Landstriche im Südwesten von NRW seit Jahrhunderten. Heute konzentriert sich die Braunkohlegewinnung auf die Großtagebaue Garzweiler, Hambach und Iden, in denen pro Jahr insgesamt ca. 100 Mio. Tonnen Braunkohle aus einer Tiefe von bis zu 400 Metern unter Gelände gefördert werden. Allein diese haben einen Umfang von insgesamt etwa 240 km² und nehmen großräumig neben einzelnen Waldgebieten überwiegend private landwirtschaftliche Flächen auf besten Böden in Anspruch.

Bergrechtliche Inanspruchnahme und Rückgabeverpflichtung

Sobald der Bergbautreibende (hier die RWE Power AG) nach einem bergrechtlichen Genehmigungsverfahren das Recht zur Auskohlung hat, benötigt er das privatrechtliche Zugriffsrecht auf die zu beanspruchenden Grundstücke.

Bei landwirtschaftlichen Flächen gelingt der freihändige Erwerb eher selten. Meist gehen die Besitzrechte aufgrund von Vereinbarungen gegen Geldentschädigung oder gegen eine vorübergehende Ersatzlandgestaltung auf den Bergbautreibenden über. Sind freiwillige Regelungen nicht zu vereinbaren, ist ein zwangsweiser Nutzungsentzug nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes möglich.

Soweit der Bergbautreibende die Flächen nicht erwirbt, obliegt ihm nach der Nutzung (oft erst nach Jahrzehnten) die Rückgabeverpflichtung an die Eigentümer.

Rekultivierung der Landschaft

Vor der Rückgabe der Flächen erfolgt die Herstellung der neuen Landschaft nach Maßgabe der Braunkohlenpläne und der daraus entwickelten Abschlussbetriebspläne. Sie ist in ihrer Gliederung, Nutzung und Gestaltung an keiner Stelle identisch mit den Verhältnissen vor dem Abbau.

Rückgabe des Eigentums nach Ende der Inanspruchnahme

Die Eigentumssituation bleibt während des gesamten Abbauprozesses in ihren Grundzügen unverändert. Das Bergrecht sieht eine Rückgabe des entzogenen Grundstückes in den alten Grenzen vor. Dies führt wegen der Vielzahl der Betroffenen und der heutigen, gegenüber den Altgrundstücken geänderten Nutzung, z. B. als Gewässer oder Weg, unweigerlich zu einem großflächigen Landnutzungskonflikt.

Alternativ eröffnet das Bergrecht die Möglichkeit einer einvernehmlichen Zuteilung eines gleichwertigen Ersatzgrundstückes. Bodenordnungsverfahren auf Grundlage des Flurbereinigungs-gesetzes erfüllen die Aufgabe eines sinnvollen und fairen Interessenausgleichs, indem sie für alle betroffenen Grundeigentümer wertgleiche und zweckmäßige Abfindungsgrundstücke in der neuen Landschaft ausweisen.

Aufgaben der Flurbereinigung

- **Auflösung des Landnutzungskonflikts und Verbesserung der Agrarstruktur**

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die Agrarstruktur im Rekultivierungsgebiet unter Beachtung der Interessen der beteiligten Grundeigentümer sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung neu zu gestalten und zu ordnen.

- **Beendigung der bergrechtlichen Inanspruchnahme**
Mit der Besitzeinweisung im Flurbereinigungsverfahren treten die Eigentümer bereits kurz nach der Rekultivierung den Besitz an den neuen Grundstücken an. Parallel dazu lösen Eigentümer und Bergbautreibender einvernehmlich das besondere bergrechtliche Nutzungsverhältnis auf.
- **Endgültiger Ausbau des Wegenetzes**
Vor der endgültigen Rückgabe der Flächen erfolgt der endgültige Ausbau des Wirtschaftswegenetzes, welches bisher nur provisorisch für die Bedürfnisse der Zwischenbewirtschaftung hergerichtet wurde.
- **Katasterneuermessung und Grundbuchberichtigung**
Die neuen Grundstücke auf den rekultivierten Flächen werden komplett und mit hoher Genauigkeit neu vermessen. Das Liegenschaftskataster und die Grundbücher zum Eigentumsnachweis werden erneuert und entsprechen nunmehr vollständig der neuen Landschaft.

Ausblick

Die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist einer der letzten Schritte bei der Braunkohlegewinnung und erfolgt erst Jahre nach dem Ende der Auskohlung. Mit dem absehbaren Ende der Tagebaue im Rheinischen Revier rückt zeitversetzt auch das Ende der Rekultivierungsflurbereinigungen näher.



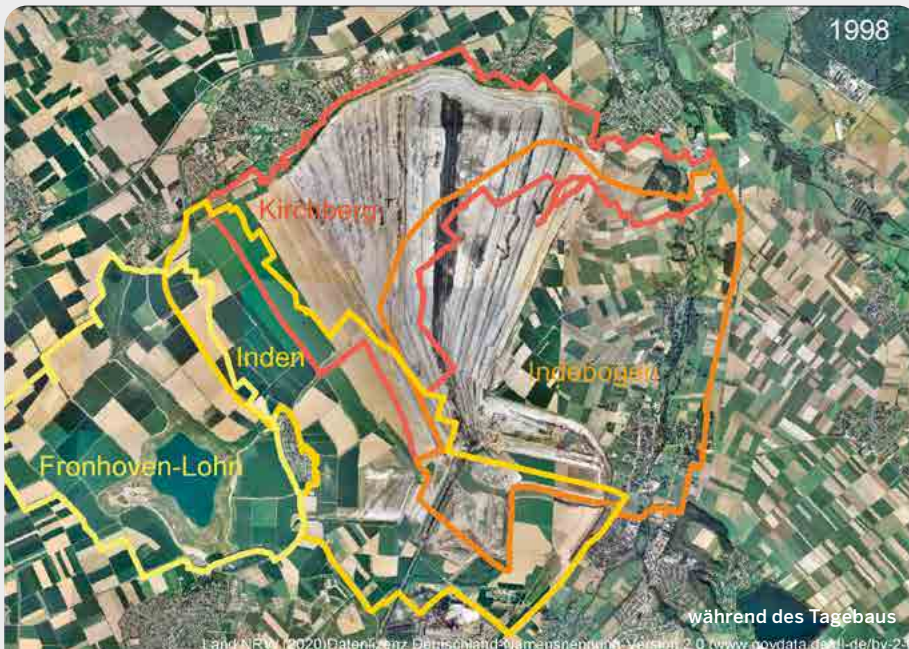
Schaufelradbagger, Abgrabung Acker 3

BEISPIELHAFTE VERFAHREN

Kirchberg

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren | ca. 1.500 Hektar | ca. 200 Teilnehmende

Gemeinden Inden, Aldenhoven, Jülich, Eschweiler | Kreis Düren, ehem. Kreis Aachen | Regierungsbezirk Köln



Das im Jahre 1993 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Kirchberg befindet sich als 6. Verfahren infolge des Braunkohlentagebaus im Indener-Revier. Es umfasste zum Zeitpunkt der Einleitung ausgekohlte und rekultivierte bzw. noch zu rekultivierende Flächen des Tagebaus Inden. Das wesentliche Ziel war das Beseitigen der durch den Tagebau entstandenen Nachteile auf das Eigentum, das Wegenetz sowie die Natur und Landschaft. Die Grundlagen für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung bilden der Braunkohlenplan Inden, der Abschlussbetriebsplan sowie der Wege- und Gewässerplan. Abschlussbetriebspläne legen Gehölz- und Wasserflächen sowie ein grobmaschiges Wegenetz fest, dessen Verdichtung im Wege- und Gewässerplan erfolgt. Mit Blick auf die Landschaftsästhetik und um Bedenken gegen die Schlaggrößen auszuräumen, wurden die Wegeachsen bei langen Wegen verschwenkt. Die als Kreisbögen angelegten Wegetrassen sind so geplant, dass sie einer modernen, leistungsfähigen sowie umweltverträglichen Landwirtschaft entsprechen.

Aufgrund der bergbaulichen Tätigkeit musste das alte, sechs Kilometer lange Flussbett der Inde zwischen Inden und Jülich weichen. Die neue Inde verläuft mäandrierend auf ca. 11 Kilometern in einem von RWE Power AG (RWE) angelegten Flussbett. Die Planung erfolgte nach dem Wasserhaushaltsgesetz, sodass keine Festsetzungen hierzu im Wege- und Gewässerplan notwendig waren. Im Anschluss an die Rekultivierung und Zwischenbewirtschaftung durch RWE wurden die neu geordneten und gestalteten Flächen 2009 mit der vorläufigen Besitzeinweisung an die Eigentümer zurückgegeben. Mithilfe der Flurbereinigung war es zudem möglich, den Landschaftspark WasserLandschaft Inden sowie die neue Landstraße L 238 umzusetzen. Mit gleicher Zielsetzung erfolgte 2016 die Einleitung der Flurbereinigung Indebogen als 7. Verfahren infolge des Tagebaus.



Hambach-Ost und Hambach-West

Unternehmensflurbereinigungen | ca. 1.130 Hektar (H-Ost), ca. 1.530 Hektar (H-West) |

142 (H-Ost), 235 (H-West) Teilnehmende

Gemeinden Elsdorf, Stadt Kerpen, Stadt Düren, Gemeinden Niederzier, Merzenich |

Rhein-Erft-Kreis, Kreis Düren | Regierungsbezirk Köln

Der Tagebau Hambach ist mit einer Fläche von 8.500 Hektar der größte noch betriebene Braunkohlentagebau Deutschlands. Das Fortschreiten des Abbaus führte dazu, dass die Grubenanschlussbahn, die Bundesautobahn A4 zwischen Düren und Kerpen sowie die Bundesstraße B477 bei Kerpen verlegt werden mussten. Diese Infrastrukturmaßnahmen sind der Anlass für die Einleitung der beiden 87er-Verfahren im Jahr 2006. Trasse und Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 400 Hektar konnten zeitgemäß für die Unternehmensträger, die RWE Power AG und die Bundesrepublik Deutschland, bereitgestellt werden. Bereits im Jahr der Einleitung standen erste Flächen für Sondierungen des Kampfmittelräumdienstes zur Verfügung. Der Brückenbau begann zwei Jahre nach Einleitung. Die Bauheldfreilegung erfolgte mittels Bauerlaubnisverhandlungen. Aufgrund der in enger Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde geführten planerischen Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes bei den Planungen zur Grubenbahn sowie zur Straße, entfiel die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplans.

Die Neuordnung der Grundstücke sorgte für eine Vermeidung von An- und Durchschneidungsschäden sowie von Umwegen. Einzelne nicht behebbare Nachteile wurden entschädigt. Das ambitionierte Vorhaben ist gelungen. Mit einem Mindestmaß an Eingriffen und hoheitlichem Handeln konnte bereits im Jahr 2010 eine Besitz-einweisung erfolgen, die gleichermaßen den Interessen der Maß-nahmenträger und der Teilnehmer Rechnung trug. Die Bündelung der Maßnahmen verschiedener Träger in einem Verfahren hat zur Erweiterung der Handlungsoptionen und zu einer Win-Win-Situation für alle Beteiligten geführt.





Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost
 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren |
 ca. 680 Hektar | ca. 90 Teilnehmende
 Stadt Grevenbroich | Rhein-Kreis-Neuss |
 Regierungsbezirk Düsseldorf
 Stadt Bedburg | Rhein-Erft-Kreis |
 Regierungsbezirk Köln

Die Vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe wurde mit dem Ziel eingeleitet, den nach der Rekultivierung herrschenden Landnutzungskonflikt aufzulösen. Wegen des Rekultivierungsfortschritts wurde das Verfahren zwischenzeitlich geteilt. Das Teilgebiet Ost umfasst etwa 680 Hektar überwiegend landwirtschaftliche Flächen des Tagebaus Garzweiler und erstreckt sich über Flächen der Stadt Grevenbroich (Rhein-Kreis-Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf) sowie der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln). Etwa 90 Teilnehmer hatten ihre Flächen vor Beginn des Tagebaus nicht verkauft, sondern für den Zeitraum der Inanspruchnahme die Nutzungsrechte an die RWE Power AG übertragen. Nach der Herstellung der neuen Oberfläche und vor der Rückgabe an die alten Eigentümer wurden die Flächen zum Aufbau eines guten Bodengefüges über sieben Jahre zwischenbewirtschaftet. Zum Ende des Zeitraums erfolgte im Flurbereinigungsverfahren der endgültige Ausbau des gesamten Wegenetzes von etwa 21 Kilometern. Parallel wurden mit allen Teilnehmern Gespräche geführt, deren Ergebnisse für sämtliche Beteiligten in verbindliche Planvereinbarungen aufgenommen werden konnten, die die Besonderheiten in Rekultivierungsverfahren berücksichtigen. Die aufkommende Planung eines Windparks (21 Anlagen mit jeweils 200 Metern Höhe) kurz vor der Vorlage des Flurbereinigungsplans sorgte für erhebliche Schwierigkeiten, weil durch die offenkundige Steigerung des Bodenwertes die Wertgleichheit aller zuvor vereinbarten Abfindungen gefährdet schien. Nach mehreren Verhandlungsrunden konnte schließlich eine Regelung zur Aufteilung der Winderträge zwischen allen begünstigten Alt- und Neueigentümern gefunden werden. Die Regelungen erfolgen außerhalb der Flurbereinigung. Im Ergebnis bewirkt der Flurbereinigungsplan damit gute agrarstrukturelle Lösungen und gleichzeitig eine gerechte, lokale Wertschöpfung durch die Windkraftnutzung.



Schaufelradbagger, Abgrabung Acker 2



Rekultivierte Landschaft, Kraftwerk, Asphaltweg



Rekultivierte Landschaft, Kraftwerke, Schotterweg



Rekultivierte Landschaft, Ausgleichsfläche, Schotterweg



VON DER ORTSLAGENREGULIERUNG ZUR LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG

Die ländlichen Regionen waren immer schon Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum für die dort lebenden Menschen. Während Land- und Forstwirtschaft im Freiraum in den vergangenen 200 Jahren die maßgebliche Rolle spielten, so waren die Dörfer Wohn-, Arbeits- und Lebensmittelpunkt der Menschen auf dem Lande. Das Wohlergehen der ländlichen Bevölkerung war stets auch im öffentlichen Interesse.

Die Anfänge

Bezogen sich die bodenordnerischen Aktivitäten zunächst ausschließlich auf die Feldlage, so änderte sich dies ab Anfang des 20. Jahrhunderts. Die Dörfer wurden in die Neuordnungsverfahren einbezogen, um die Ortslagen aufzulockern und die rechtlichen (Grundstücks-)Verhältnisse zu ordnen; diese waren in einem ähnlich desolaten Zustand wie die Flurverfassung in den Außenbereichen zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Nach

dem 2. Weltkrieg trat als weitere Aufgabe von höchster Bedeutung die Sanierung der Dörfer durch die Auflockerung der Ortslage, durch die Verlegung von Gehöften aus der beengten Dorflage in die freie Feldmark und die Vergrößerung zu kleiner Betrieben auf die Größe von lebensfähigen Familienbetrieben immer stärker in den Vordergrund des öffentlichen Interesses.

Durch die in den 1960er Jahren typischen Aussiedlungen wurden die Ortskerne entlastet. Der entstehende Freiraum wurde für die innerörtliche Entwicklung genutzt. Vielfach haben die ländlichen Kommunen die anhängigen Flurbereinigungsverfahren genutzt, ihre Bauleitpläne umzusetzen. Die Ortslagenregulierung stellt bis heute eine Standardaufgabe der Flurbereinigungsbehörde dar.

Landentwicklung ab 1976

Mit der Änderung des Flurbereinigungsgesetzes im Jahr 1976 wird die Förderung der Landentwicklung zum gleichrangigen Ziel der Bodenordnung neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft und der Förderung der allgemeinen Landeskultur. Damit wurde dem in seinen strukturellen und funktionalen Bedingungen vielschichtig veränderten ländlichen Raum Rechnung getragen. Landentwicklung umfasst die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion besonders des ländlichen Raumes zu erhalten und zu verbessern, um damit für die Förderung und die dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse außerhalb der städtischen Gebiete zu sorgen.



Das Dorf Waldfeucht



Neue Impulse gewann die Arbeit der Flurbereinigungsbehörden in den Ortslagen durch das „Zukunftsinvestitionsprogramm“ (1976 bis 1980), wodurch dem großen Erneuerungsbedarf im privaten und öffentlichen Bereich begegnet wurde. Durch finanzielle Förderung wurden Anreize geschaffen, landwirtschaftliche Bausubstanz und das regionaltypische Dorfbild dauerhaft zu erhalten. 1984 wurde die Förderung der Dorferneuerung durch die Aufnahme in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ verstetigt. Daraus hat sich die Dorferneuerung in Nordrhein-Westfalen entwickelt, die seit 2017 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung administriert wird.

Agenda 2000

Mit der Agenda 2000 hat die Europäische Union die Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen

Gebieten als sog. 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik etabliert, um den zahlreichen und wachsenden Herausforderungen ländlicher Gebiete begegnen zu können. Zu nennen sind hier beispielhaft die Bewältigung des Agrarstrukturwandels und des demografischen Wandels, die Stärkung der ländlichen Wirtschaftsstruktur, die Sicherstellung der Daseinsvorsorge, der Breitbandversorgung und Digitalisierung, der Infrastruktur und Mobilität. Daneben ist – mit Blick auf den Klimaschutz und Biodiversität – auf die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und den Erhalt der Freiraumfunktion der ländlichen Räume besonders zu achten.

Seither ist die Förderung und Umsetzung regionaler Entwicklungsprozesse auf konzeptioneller und vom Bottom-up-Ansatz getragener Basis Schwerpunkt der Arbeit der Verwaltung für Agrarordnung im Bereich der ländlichen Entwicklung.

BEISPIELHAFTES VERFAHREN

Projekt Dorfläden all inclusive, Integrative Arbeitsplätze & Versorgung

LEADER-Regionen Tecklenburger Land und Steinfurter Land
Rheine-Rodde, Gimfte (Greven), Dörenthe (Ibbenbüren), Hopsten-Schale

Eine gesicherte Nahversorgung ist ein wichtiger Bestandteil attraktiver ländlicher Regionen. In einigen Dörfern und kleineren Gemeinden kommt es zu einem Verlust der Nahversorgung durch die Schließung von Läden. Mit ihnen verschwinden zugleich wichtige soziale Treffpunkte für die ländliche Bevölkerung. Im Kreis Steinfurt besteht ferner Bedarf an Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung bzw. für Langzeitarbeitslose. Das Projekt „Dorfläden all inclusive“ will die Nahversorgung sichern, Kaufkraft lokal binden und das Gemeinschaftsleben stärken. Die gemeinnützige GmbH WertArbeit Steinfurt, ein Sozialunternehmen des Kreises Steinfurt, erstellt für vier Orte mit 500 – 2.000 Einwohnern dorfspezifische Konzepte für die Nahversorgung. Anschließend erprobt sie diese modellhaft. Die Dorfbevölkerung wird durch Veranstaltungen und Arbeitsgruppen in die Entwicklung und Umsetzung einbezogen. Das Sozialunternehmen WertArbeit Steinfurt koordiniert diese Bürgerbeteiligungsprozesse, hilft bei der Erstellung von Bedarfs- und Marktanalysen und berät bürgerschaftliche Initiativen bei der Einrichtung von neuen inklusiven Arbeitsplätzen. Die Entwicklung eines Dorfladen-Verbundsystems (z. B. mit einer Einkaufs-/Liefergemeinschaft) und die Übertragung der Konzepte auf andere Regionen des Kreises können weitere Schritte sein. Die Bezirksregierung unterstützt das Regionalmanagement der LEADER-Regionen in allen Projektphasen.





KURZINTERVIEW MIT JÜRGEN KREMERS

Leiter des Referats „Amtliches Vermessungswesen, Geobasisdaten, Geodatenmanagement“ im Innenministerium NRW

Welchen Stellenwert hat die Arbeit der Flurbereinigungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen für das Liegenschaftskataster, insbesondere in den ländlichen Gebieten?

Kremers: Ziel des amtlichen Vermessungswesens in Nordrhein-Westfalen ist ein Liegenschaftskataster, das den Kriterien der Einheitlichkeit, Vollständigkeit und Aktualität genügt. Insbesondere bezüglich der Einheitlichkeit und Vollständigkeit leistet die Flurbereinigungsverwaltung wertvolle Unterstützung. Im Rahmen der Neuvermessung in ländlichen Gebieten werden den Katasterbehörden homogene hochgenaue Datenbestände von Grenzen, Gebäuden und Topografie geliefert, die zu einer wesentlichen Qualitätssteigerung des Liegenschaftskatasters führen. Die Katasterbehörden sorgen dann dafür, dass diese hochwertigen Informationen aktuell gehalten werden. Auf diesem Wege entsteht auch im ländlichen Raum ein qualitativ hochwertiges Liegenschaftskataster, das den heutigen vielfältigen Interessen der unterschiedlichsten Nutzergruppen gerecht wird.

Wie sehen Sie die Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Flurbereinigungsverwaltung?

Kremers: Die Zusammenarbeit zwischen Kataster- und Flurbereinigungsverwaltung hat eine lange

Tradition. Schon vor 200 Jahren war unseren Kolleginnen und Kollegen bewusst, dass die zur Flurordnung notwendigen Vermessungsarbeiten auch dem Kataster dienlich sein sollten. Aktuell ist unsere Verbindung in einem

Zusammenarbeitserlass manifestiert, der auch die engen Beziehungen zur Finanz- und Grundbuchverwaltung berücksichtigt. Aber uns verbindet mehr als nur Verwaltungsvorschriften. Wir haben eine gemeinsame Ausbildung der Vermessungsfachleute und damit ein gemeinsames technisches Verständnis für die Aufgabenerledigung. Hier ein paar Beispiel für die enge Verzahnung unserer Fachbereiche: Wir nutzen in unseren Informationssystemen ALKIS (Kataster) und LEFIS (Flurbereinigung) ein gemeinsam entwickeltes Datenmodell. Schummerungsdaten aus Laserscanning der Landesvermessung sind heute unverzichtbar bei Planungsprozessen der ländlichen Neuordnung. Der Einsatz von Vermessungsdrohnen durch die Flurbereinigungsverwaltung liefert wertvolle Erkenntnisse für die zukünftige Nutzung derartiger Daten für das amtliche Liegenschaftskataster.





STETS AM PULS DER ZEIT – TECHNIK IN DER FLURBEREINIGUNG



Effizienzsteigerung durch Technikeinsatz

Die Nutzung moderner Technologie ist für die Verwaltung für Agrarordnung selbstverständlich. Aufgrund der Größe von Flurbereinigungsverfahren sind gigantische Datenmengen zu bearbeiten.

In der Vergangenheit waren Verfahrensgrößen von mehreren tausend Haen keine Seltenheit und als Beteiligte mehr als 1.000 Teilnehmer die Regel. Deren Eigentumsrechte müssen zur Sicherstellung eines Anspruches auf wertgleiche (Land-) Abfindung berücksichtigt werden. Daher wurden und werden riesige Register aufgestellt und umfangreiche Berechnungen mit höchster Präzision durchgeführt.

Dies ist erforderlich, da der Flurbereinigungsplan – zumindest zeitweise – die Funktionen des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters als Systeme zur Eigentumssicherung übernimmt. Daher sind die Karten zum Flurbereinigungsplan sinngemäß auch nach den strengen Normen des Liegenschaftskatasters zu erarbeiten.

Vom Theodolit bis zum fliegenden Laserscanner

Eine Stellschraube für Effizienz in der Bodenordnung sind die vermessungstechnischen Arbeiten. Weil Abstriche in der Qualität aufgrund der Anforderungen an die Ergebnisse nicht denkbar sind, werden stets neue Methoden der geodätischen Messtechnik zur Einsparung von Kosten und Zeit genutzt. Sämtliche Evolutionsstufen der Vermessungstechnik sind daher zeitnah nach deren Anwendungsreife zum Einsatz gekommen.

In den letzten 100 Jahren vollzog sich die Entwicklung in immer schnelleren Zyklen. Wurden in den Anfängen mit Theodoliten und Messketten Winkel und Strecken gemessen, erlaubten die ersten Tachymeter bereits die kombinierte und damit schnellere Messung von Strecken und Winkeln.

Der Einsatz der Satellitennavigation und der Punktauswertung in Luftbildern revolutioniert später die Vermessungstechnik. Neuerdings ergänzen Daten von Laserscannern die Fernerkundungen in Bereichen, die beispielsweise durch Bäume im Luftbild nicht sichtbar und damit nicht messbar sind.

Von Zuse bis LEFIS

Die vorherigen Entwicklungsschritte bedeuteten stets eine Effizienzsteigerung im Bereich der Datenerhebung für Verfahren der ländlichen Entwicklung. Aber auch im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung ergaben sich in den letzten Jahrzehnten durch neue Technologien effizientere Möglichkeiten.

Im ersten Schritt revolutionierte die Brunsviga-Rechenmaschine die Berechnung von Koordinaten in der ländlichen Neuordnung. Gesteigert wurde das Tempo der Datenverarbeitung durch Nutzung des Großrechners Zuse Z11. Ein weiterer Meilenstein war die Einführung der automatisierten Datenverarbeitung zur Bearbeitung der Vermessungen und zur Ableitung der Kartenwerke durch das geografische Informationssystem DAVID der Firma IBR, welches seit Anfang der 1990er Jahre in fast allen Verwaltungen für Landentwicklung im Einsatz ist. Parallel mussten noch Datenbanken für die weiteren Nachweise von Eigentumsinformationen genutzt werden, da die damaligen informationstechnischen Möglichkeiten eine Speicherung von Sach- und Grafikinformatoren in einer gemeinsamen Datenbank nicht unterstützten. Diesen Entwicklungssprung tat die Verwaltung im Jahr 2017 mit dem von der Fa. AED-SICAD implementierten Landentwicklungsfachinformationssystem (LEFIS), welches eine integrale Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren erlaubt.

Landentwicklung 5.0

Drohnen, Tablets, Videotelefonie und virtuelle Realitäten – die Gegenwart bietet schon heute eine Perspektive für eine neue Entwicklung des Flurbereinigungsverfahrens der Zukunft.

Mit immer neuen Technologien werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für Agrarordnung sich ihren vielfältigen Aufgaben stellen und dabei ihre Hauptaufgabe nicht vergessen: die Moderation verschiedener Interessen durch zwischenmenschliche Kommunikation.

Dabei darf jedoch eines nicht in den Hintergrund geraten: die zwischenmenschliche Kommunikation.

DATEN UND FAKTEN

AKTUELLE FLURBEREINIGUNGS- VERFAHREN

GRÖSSTES VERFAHREN
Flurbereinigung Olfen,
Kreis Coesfeld

3.120 ha

VERWALTUNG FÜR AGRARORDNUNG NRW

rund **400**
Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter



Anzahl der Ordnungsnummern/
Teilnehmenden

40.000

Entspricht der Einwohnerzahl
der Stadt Ahaus



RÜCKBLICK AUF DIE VERGANGENEN 25 JAHRE

Seit 1995

rund

175.000 ha

Besitz und Eigentum gewechselt
(entspricht ca. 5 % der Landesfläche)

Seit 1995

zusätzlich rund

690

freiwillige Landtauschverfahren

Seit 1995

rund

2.000 km

Wirtschaftswege ausgebaut

Seit 1995

rund

95 km

Gewässer renaturiert

Seit 1995

rund

475 km

Reihenpflanzungen
(Hecken, Baumreihen, Saumstreifen etc.)

Seit 1995

rund

630 ha

landschaftsgestaltende Anlagen
(Feldgehölze, Blänken etc.)

AGRARSTRUKTURELLE VERBESSERUNGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

**VERGRÖßERUNG der
SCHLÄGE um**

73 %

**VERGRÖßERUNG der
SCHLAGLÄNGEN um**

7 %

**VERKÜRZUNG der
HOF-FELD-ENTFERNUNGEN um**

28 %

**VERBESSERUNG der ERSCHLIEßUNG
durch WEGEAUSBAU**

KOSTENERSPARNIS von rund

**38 €/ha und Jahr in ACKERLAGEN
und**

17 €/ha und Jahr im GRÜNLAND

Quelle:
Thünen-Institut: Ergebnisse der Ex-post-Bewertung des
NRW-Programms „Ländlicher Raum 2007–2013“

ANSPRECHPARTNER

Bezirksregierung Münster

Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-82525
poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: 05231 71-0
Telefax: 05231 71-1295
poststelle@bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung
MÜNSTER

● Coesfeld

● Bielefeld

● Detmold

Bezirksregierung
DETMOLD

STANDORTE

● Soest

Bezirksregierung
DÜSSELDORF

Bezirksregierung
ARNSBERG

● Mönchengladbach

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
Telefax: 02931 82-2520
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon: 0221 147-0
Telefax: 0221 147-3185
poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

● Köln

● Siegen

● Aachen

Bezirksregierung
KÖLN



IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fachredaktion

Referat II-8 Bodenordnung, Vermessung und Technologie in der Flurbereinigung

Texte

Bezirksregierungen NRW

Gestaltung

media team Duisburg

Stand

November 2020

Bildnachweise

Anke Jacob: S. 3 (Porträt Ministerin)
Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33: Titelbild, S. 23, 24, 26, 27
Bezirksregierung Detmold, Dez. 33: S. 41
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33: S. 16, 28, 29, 30, 31, 40, 42, 43, 44, 47
Bezirksregierung Köln, Dez. 33: S. 21, 25, 36, 37, 39, 45, 46
Bezirksregierung Köln, Dez. 54: S. 34
Bezirksregierung Münster, Dez. 33: S. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 34, 38, 54
Biologische Station Zwillbrock e.V.: S. 19
Daniel Doer, NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V.: S. 20
Deichverband Xanten-Kleve: S. 28
Innenministerium NRW: S. 50
Land NRW 2019: S. 15
Landesbetrieb Straßenbau NRW: S. 36
Landesbetrieb Wald und Holz NRW: S. 23
Landschaftsverband Westfalen Lippe, Oblonczyk: S. 20
Landwirtschaftskammer NRW: S. 12
Preuß. Gesetzsammlung 1820: S. 6
RWE Power AG: S. 42
Umweltministerium NRW: S. 48
Wasserverband Obere Lippe: S. 32, 32, 35
WertArbeit Steinfurt gGmbH, Beinecke: S. 48, 49
www.ingimage.com: S. 4, 5, 14
www.pixabay.com: S. 50, 51

umwelt.nrw.de

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de